

Rechtsschutz in der Strafvollstreckung

– Teil 1: Einleitung und Überblick

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund, und Wiss. Assistent Dr. Holm Putzke, Bochum

Inhalt

- | | |
|---|---|
| I. Einleitung zum Strafvollstreckungsrecht | b) Verteidigung eines inhaftierten oder auf freiem Fuß befindlichen Mandanten |
| 1. Abgrenzung und rechtliche Grundlagen von Vollstreckung und Vollzug | c) Akteneinsichtsrecht des Verteidigers |
| a) Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen („Strafvollstreckung“) | d) Notwendige Verteidigung |
| b) Vollzug freiheitsentziehender Kriminalisaktionen („Strafvollzug“) | e) Gebühren |
| 2. Überblick zu den Voraussetzungen der Strafvollstreckung | II. Überblick zum Rechtsschutz |
| 3. Überblick zur Verteidigung in der Strafvollstreckung | 1. System der Rechtsbehelfe |
| a) Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB sowie Geld- und Freiheitsstrafe | a) Kontrollebene I |
| | b) Kontrollebene II |
| | c) Kontrollebene III |
| | 2. Ausgestaltung des Rechtsschutzverfahrens |

I. Einleitung zum Strafvollstreckungsrecht

Verteidigung besteht substanziiell in dem Versuch, auf rechtmäßigem Wege dem staatlichen Strafanspruch entgegenzutreten, der im konkreten Fall gegenüber dem Beschuldigten bestehen soll – so heißt es allgemein. In einem anspruchsvolleren Sinne verstanden greift diese Umschreibung jedoch zu kurz. Professionelle Verteidigung macht nämlich nach der rechtskräftigen Verurteilung des Mandanten nicht halt, sondern begleitet ihn auch in **Vollstreckung** und **Vollzug**. Index: Es handelt sich um vernachlässigte Tätigkeitsfelder, in denen nur selten effektive Verteidigung stattfindet. Ein Grund mag darin liegen, dass die Verdienstmöglichkeiten eher gering erscheinen. Kaum ein Gefangener verfügt über die Mittel, einen Wahlverteidiger angemessen zu bezahlen, und die Vergütung des Pflichtverteidigers ist für arrivierte Anwälte nicht attraktiv (dazu unten 3., e).

Es kommt hinzu, dass Strafvollstreckung und -vollzug in der Ausbildung nur eine untergeordnete Rolle spielen, es also i. d. R. auch an den nötigen Rechtskenntnissen fehlt, die unbedingt erforderlich sind, um effektiv für den Mandanten tätig sein zu können. Zur effektiven Strafverteidigung gehört nämlich, strafvollstreckungs- und strafvollzugsrechtliche Aspekte in keiner Phase eines Strafverfahrens aus dem Blick zu verlieren. Warum das wichtig ist, machen die folgenden Beispiele deutlich:

1. Befindet der Mandant sich etwa in Zahlungsschwierigkeiten, können Zahlungsverlichterungen entweder bereits im Urteil ausgesprochen (§ 42 StGB) oder nach dessen Rechtskraft vom zuständigen Rechtspfleger (§ 31 Abs. 2 S. 1 RPfG) bewilligt werden (§ 459a StPO). Hat der Verteidiger allerdings wenig vollstreckungsrechtliche Kenntnisse, wird er nicht beurteilen können, welche Variante vorteilhafter ist und welche Schritte dafür notwendig sind. Um die Frage nicht offenzulassen: Meist ist es besser, wenn bereits das Gericht Zahlungsverlichterungen im Urteil ausspricht, denn die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt erfahrungsgemäß „lockerer“ als beim Rechtspfleger (so auch Noms/SCHNEIDER, in: Widmayer [Hrsg.], Münchner Anwalts Handbuch Strafverteidigung, 2006, § 22 Rn. 32 [im Folgenden kurz: Noms/SCHNEIDER]). Obwohl § 42 StGB von Amts wegen zu prüfen ist (OLG Stuttgart StV 1993, 475), richtet sich die Praxis kaum danach, weshalb der Verteidiger einen Antrag stellen und entsprechende Unterlagen vorlegen sollte.

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

2. Nächstes Beispiel: Die Vollstreckungsbehörde erlässt nach § 457 StPO einen rechtswidrigen Vollführungsbefehl, der sich nach Zuführung des Verurteilten erledigt. Wer sich damit zufrieden gibt und nichts tut, schadet seinem Mandanten. Denn der Vollführungsbefehl wird Bestandteil der Akten, die später bei Haftentscheidungen herangezogen werden. Und ein Vollführungsbefehl mindert die Aussicht, Vollzugslockerungen zu erhalten (vgl. MAEERTH-KUJICW, in: BRÜSSOW/GATZWILER/KIEZLER/MERL, Strafverfolgung in der Praxis, 3. Aufl., 2004, § 15 Rn. 81). Deshalb muss der Verurteilter trotz Erledigung einen Antrag nach § 28 Abs. 1 S. 4 EGVG auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vollführungsbefehls stellen. Wer allerdings nicht weiß, dass der Vollführungsbefehl Teil der Vollstreckungsakten wird und bei Haftentscheidungen eine entscheidende Rolle spielen kann, der ist auch nicht in der Lage, das für einen Antrag nach § 28 Abs. 1 S. 4 EGVG erforderliche „berechtigtere Interesse“ darzulegen.

Das Fehlen qualifizierter, die konsequente Beachtung von Verfassung und Gesetzen einforderer Verteidigung hat – jedenfalls im Bereich des Maßregel- und Strafvollzuges – bereits jetzt einen verhängnisvollen Kreislauf in Gang gesetzt: Autoritäre, das Resozialisierungsziel immer mehr vernachlässigende Auffassungen können sich leichter durchsetzen. Und ist eine solche Meinung erst einmal „herrschend“ und festgefahren, nehmen auch die Chancen ab, für den Mandanten ein Stück Freiheit zu erstreiten. Das Gefühl der Ohnmacht führt dann dazu, ganz zu kapitulieren und im Bereich von „Vollstreckung und Vollzug“ gar nicht mehr tätig zu sein. Das wiederum stärkt autoritäre Strukturen.

Es besteht also dringender Handlungsbedarf (so auch ZIEGER StV 2006, 375, 378). Mit diesem Beitrag soll das nötige Basiswissen vermittelt und so ein erster Schritt gemacht werden, den beschriebenen Missstand zu begegnen.

1. Abgrenzung und rechtliche Grundlagen von Vollstreckung und Vollzug

Die Begriffe „Vollstreckung“ und „Vollzug“ werden im täglichen Sprachgebrauch nicht immer sauber voneinander getrennt. Das hängt sicher damit zusammen, dass die Aufgaben des einschlägigen Spruchkörpers, das sind maßgeblich die Strafvollstreckungskammern, nicht nur im Bereich der Maßregel- und Strafvollstreckung tätig werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 GVG), sondern auch in Vollzugsakten entscheiden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 GVG). Im Gesetzgebungsverfahren war deshalb mehrfach eine diesen Doppelcharakter verdeutlichende Bezeichnung als „Vollstreckungs- und Vollzugsgericht“ vorgeschlagen worden (BLAU, in: BMJ [Hrsg.], Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Band 10, 1970, S. 28 ff.; PETERS GA 1977, 97, 100). Der Gesetzgeber ist dem nicht gefolgt. Anwälte sollten aber die Begriffe nicht durcheinanderwerfen, zumal der Rechtsschutz hier und dort ganz verschieden gestaltet ist.

a) Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen („Strafvollstreckung“)

Die Vollstreckung einer Entscheidung eines Strafgerichts wird traditionell als letzter Teil des Strafverfahrens verstanden und ist deshalb überwiegend auch in der Strafprozessordnung geregelt (§§ 449 ff. StPO). Zur Vollstreckung gehören alle Maßnahmen und Anordnungen, die sich damit befassen, ob die ausgesprochene Sanktion verwirklicht wird. Das ist natürlich die Regel: Die Bedeutung wird aber schnell klar, wenn man sich vor Augen führt, dass es auch um für den Mandanten so wichtige Entscheidungen geht wie Strafaufschub (§§ 455, 456 StPO) und Aussetzung einer Reststrafe zur Bewährung (§ 454 StPO i. V. m. §§ 57–58 StGB). Wie das zuletzt genannte Beispiel zeigt, gehört zum „Ob“ der Strafvollstreckung nicht nur das Verfahren vom Urteil bis zur Sanktionierung (Zahlung der Geldstrafe oder Straftat), sondern auch die generelle Überwachung der Bestrafung (vgl. PUTZKE/SCHNEIDER, Strafprozessrecht, 2005, S. 197). Daneben finden sich im Vollstreckungsrecht aber auch Vorschriften zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (etwa § 459g StPO), die genau genommen mit der reinen Vollstreckung einer Entscheidung eines Strafgerichts nichts zu tun haben.

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

Hinweis:

Auch ist der Begriff „Strafvollstreckung nicht ganz korrekt, denn vollstreckt werden nicht nur Strafen, sondern auch **Maßregeln der Besserung und Sicherung**. Im Folgenden wird die Bezeichnung „Strafvollstreckung“ der Einfachheit halber im umfassenden Sinn verwendet.

Teilweise ergibt sich die Wirksamkeit einer verhängten Rechtsfolge unmittelbar aus der Rechtskraft. Das ist etwa der Fall beim Fahrverbot (§ 44 Abs. 2 StGB), bei der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 Abs. 3 StGB), der Anordnung eines Berufsverbots (§ 70 Abs. 4 S. 1 StGB), beim Verfall (§ 73e Abs. 1 S. 1 StGB) und der Einziehung (§ 74e Abs. 1 StGB). Eine Vollstreckung dieser Sanktionen ist nicht nötig, allenfalls müssen die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (vgl. § 459g StPO) oder Maßnahmen geregelt werden, um die Sanktionen zu verwirklichen oder abzuändern (vgl. etwa § 463b StPO). In anderen Fällen müssen die Entscheidungen der Strafrechte vollstreckt werden. Hierzu zählen vor allem die Maßregeln der Besserung und Sicherung und die Geld- und Freiheitsstrafe (aber auch die Verfahrenskosten nach § 465 ff. StPO).

Geregelt ist die Vollstreckung nicht nur in der StPO. Zum einen sind bei **Jugendlichen und Heranwachsenden** die §§ 82–89a JGG zu beachten. Zum anderen sind die §§ 449–463d StPO selbst lückenhaft. Hinzu treten bundeseinheitlich geltende **Vollstreckungsvorschriften**: die Strafvollstreckungsordnung (StVollStRO), die Justizbetriebsordnung (BetStRO), die Einforderungs- und Betreibungsordnung (EBAO) und die Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen (zu den geltenden Vorschriften bei Soldaten der Bundeswehr, vgl. KMR-StPO/PAULUS/STOCKEL, 2006, vor § 449 Rn. 15 [im Folgenden kurz: KMR-StPO/Beauftragter]). Die genannten Vollstreckungsvorschriften enthalten allerdings lediglich eine innerdienstliche Wirkung, binden also nicht die Gerichte (BVerfG RPflegler 1971, 61).

b) Vollzug freiheitsentziehender Kriminalstrafen („Strafvollzug“)

Der Strafvollzug steht außerhalb des Strafprozesses, und es geht darum, wie die freiheitsentziehende Sanktion durchgeführt wird. Dazu gehören die Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB, § 1 StVollzG), die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63 ff. StGB, § 1 StVollzG), der Strafrest (§ 9 WStG) und die Jugendstrafe (§§ 17, 18, 91 JGG). Angesprochen sind so wichtige Fragen wie Verlegung in eine andere Anstalt, Lockerungen (Ausgänge, Urlaub) oder Freizeitgestaltung (Besitz von Büchern, PCs, Tierhaltung). Nach überzeugender Ansicht ist der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen **Teil des Vollstreckungsrechts** (wie hier SK-StPO/PAFFGEN, 1999, vor § 449 Rn. 6 m. w. N.; a. A. etwa BRINGEWAT, Strafvollstreckung, Spezialkommentar zu den §§ 449–463d StPO, 1993, Einl., Rn. 1 [im Folgenden kurz: BRINGEWAT]; LR-StPO/WENDISCH, 1997, vor § 449 Rn. 8, 11).

Rechtsquelle ist in erster Linie das **Strafvollzugsgesetz** (StVollzG). Damit wird sich ein späterer Aufsatz befassen. Zu beachten ist, dass für jugendliche und Heranwachsende gem. § 2 JGG die speziellen Regelungen des JGG gelten, vor allem die §§ 90–93a, 110 und 115 Abs. 2; zudem die Jugendrestvollzugsordnung sowie die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (zur Notwendigkeit eines Gesetzes zum Vollzug der Jugendstrafe: BVerfG NJW 2006, 2093 ff.). Generell zu beachten sind die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VWSVollzG) sowie die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug, die allerdings die Gerichte nicht binden. Die Untersuchungshaftvollzugsordnung regelt den Vollzug der Untersuchungshaft. Daneben sind die Maßregelvollzugsgesetze der Länder bedeutsam, denn nach § 138 Abs. 1 S. 1 StVollzG richtet sich die Unterbringung nach Landesrecht, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen. Die Texte aller Landesgesetze sind abgedruckt bei VOJCSAVK/ГРУШЕВКИМ, Maßregelvollzug, 6. Aufl., 2003 (zur Regelung in NRW: ROTTNAUS NSIZ 1985, 441 ff.).

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

2. Überblick zu den Voraussetzungen der Strafvollstreckung

Bis zur Rechtskraft einer strafrechtlichen Verurteilung gilt der Straftäter nach Art. 6 Abs. 2 MRK als unschuldig: Diese Unschuldvermutung, ein Grundfehler rechtsstaatlicher Strafrechtspflege, ist der Grund dafür, dass es im Strafrecht anders als im Zivilrecht keine vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils gibt. Vollstreckbar ist das Urteil vielmehr erst nach Eintritt seiner formellen Rechtskraft (§ 449 StPO), also dann, wenn das Urteil nicht mehr zulässig mit Berufung (§§ 312 ff. StPO) oder Revision (§§ 333 ff. StPO) angefochten werden kann.

Zudem dürfen keine **Vollstreckungshindernisse** vorliegen. Hierzu zählen die allgemeinen Verfahrnsindernisse, etwa der Tod des Verurteilten (vgl. insoweit § 459c Abs. 3 StPO). Hinzu treten die vollstreckungsrechtlichen Verfahrenshindernisse, etwa die sachliche oder örtliche Unzuständigkeit der Vollstreckungsbehörde, unzulässige Doppelverurteilung (Art. 103 Abs. 3 GG), Nichtigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung, Amnestie, Immunität, Verletzung des Spezialitätsprinzips (bei Auslieferungen), vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung („Strafzustand“), Zurückstellung der Strafvollstreckung, Begnadigung und schließlich die Vollstreckungsverjährung (§ 79 StGB; Freiheits- und Geldstrafe, Maßnahmen i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB; § 34 OWiG; Geldbuße; Art. 9 ECStGB; Ordnungsmittel).

3. Überblick zur Verteidigung in der Strafvollstreckung

Bei der Verteidigung in der Strafvollstreckung können **verschiedene Konstellationen** auftreten: Es kann um die Vollstreckung (oder Verwirklichung) einer Maßnahme i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, einer Geldstrafe oder um die Vollstreckung von Freiheitsstrafe (a) gehen. Hier wiederum sind zwei Konstellationen möglich: Der Mandant befindet sich (noch) auf freiem Fuß oder er befindet sich bereits in Strafhaft (b). Schließlich sind das Recht auf Aktenansicht (c) sowie die Stellung des Verteidigers bedeutsam (d), nicht zuletzt wenn es um seine Gebühren geht (e).

a) Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB sowie Geld- und Freiheitsstrafe

aa) Vielfältige Probleme wirft die **Vollstreckung** der Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB auf. Diesen Bereich regelt § 463 StPO, der die Vorschriften der Strafvollstreckung für „sinngemäß“ anwendbar erklärt. Meist sind die in § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB genannten Maßnahmen einschneidender als eine Geld- oder gar Freiheitsstrafe. Das gilt neben dem Verfall (§§ 73–73e StGB) und der Einziehung (§§ 74–75 StGB) besonders für die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB). Dort wiederum sind die freiheitsentziehenden Maßregeln besonders gravierend, also die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Ohne Freiheitsentziehung kommen aus: die Führungsaufsicht (§ 68 StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Verhängung einer Sperrfrist für die (Wieder-)Ereilung (§§ 69, 69a StGB) sowie das Berufsverbot (§ 70 StGB). Während das Berufsverbot eher selten eine Rolle spielt, dürfte es auf der Hand liegen, dass umfassende und präzise Kenntnisse über die Vollstreckung bei der Entziehung der Fahrerlaubnis von jedem Strafvollstreckungserwarteter werden. Bei Jugendlichen ist § 7 und bei Heranwachsenden zudem § 106 JGG zu beachten. Wichtige Entscheidungen, bei denen Rechtsschutz nötig sein kann, sind etwa:

- die Reihenfolge der Vollstreckung (§ 67 StGB),
 - die Verbindung von Maßregeln (§ 72 StGB) oder
 - deren Aussetzung (§§ 67c, 67e Abs. 1 S. 2, Abs. 2 StGB) und Erledigung (§ 67d StGB).
- bb) Die **Vollstreckung der Geldstrafe** ist in den §§ 459–459h StPO sowie der JBeitVO und der EBAO geregelt. Auskommen muss der Verteidiger sich hier vor allem mit:
- dem Unterbleiben der Vollstreckung (§ 459d StPO),

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

- Zahlungsverleihen (§§ 42 StGB, 459a StPO),
- Fragen zur zwangsweisen Durchsetzung der Geldstrafe, er muss also Kenntnisse haben im Zusammenhang mit
 - Ersatzfreiheitsstrafe (§§ 43 StGB, 459e StPO, 49–51 StVollStRO) und deren Nichtvollstreckung wegen unbilliger Härte (§ 459f StPO) sowie
 - gemeinnütziger Arbeit (Art. 293 ECStGB) zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe.

cc) Bei der **Vollstreckung** von Freiheitsstrafe muss der Verteidiger vor allem die §§ 450–457 StPO und die StVollStRO kennen. Bedeutsam ist Rechtsschutz vor allem in folgenden Bereichen:

- nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 460 StPO),
- Vollstreckungsaufschub, etwa wegen Geisteskrankheit (§ 455 Abs. 1 StPO), Lebensgefahr (§ 455 Abs. 2 StPO), Unverträglichkeit (§ 455 Abs. 3 StPO), persönlicher Härte (§ 456 Abs. 1 StPO) oder aus Gründen der Vollzugsorganisation (§ 455a Abs. 1 StPO),
- Rückstellung der Vollstreckung (§ 35 BtMG),
- Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung (§ 456a StPO),
- Ladung des Betroffenen (§ 27 StVollStRO) und Vollzugszuständigkeit der Anstalt (§§ 23, 24 StVollStRO),
- Abweichung vom Vollstreckungsplan (§ 26 StVollStRO), etwa wegen drohenden Arbeitsplatzverlustes bei Entsendung für oder gegen den offenen Strafvollzug,
- Anordnung eines Vorführungs- oder Hattbefehls (§ 457 StPO),
- Bewährungswiderruf (§§ 453–453c StPO) und Abänderung von Auflagen und Weisungen (§ 50e StGB),
- Vollstreckungsreihenfolge (§§ 454b StPO, 43–44b StVollStRO) und Strafzeitberechnung (§ 37 StVollStRO),
- Anrechnung freiheitsentziehender Maßnahmen (§§ 51 Abs. 1 S. 1, 57a Abs. 2 StGB, §§ 450, 450a StPO; 52a JGG), einschließlich Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 67 Abs. 4 S. 1 StGB),
- Strafunterbrechung wegen Vollzugsuntauglichkeit (§ 455 Abs. 4 StPO),
- Aussetzung des Strafrestes (§ 454 StPO), insbesondere Halbstrafe (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB), 2/3-Aussetzung (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3 StGB) und Aussetzung bei lebenslanger Haft (§ 57a StGB).

b) Verteidigung eines inhaftierten oder auf freiem Fuß befindlichen Mandanten

In welcher Art und Weise Rechtsschutz in der Strafvollstreckung zu suchen ist, hängt von der **Situation des Mandanten** ab. So ist die Verteidigung eines Verurteilten auf freiem Fuß wesentlich einfacher als eines bereits inhaftierten Mandanten. Die Schwierigkeiten sind – jedenfalls was den direkten Vergleich angeht – allerdings mehr tatsächlicher als rechtlicher Natur. In tatsächlicher Hinsicht wird der Verteidiger (vor allem bei Erstverbüßern) vielfach psychologischen Beistand leisten müssen. Zudem ist er meist der einzige vertrauensvolle Ansprechpartner, wenn es um die Widrigkeiten des Vollzugsalltags geht. In rechtlicher Hinsicht gibt es zwei Unterschiede: Zum einen spielen – was in der Natur der Sache liegt – viele vollstreckungsrechtliche Entscheidungen, die für einen auf freiem Fuß befindlichen Mandanten relevant sind, für einen inhaftierten keine Rolle (etwa der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung) – und umgekehrt (etwa die Strafunterbrechung oder die Aussetzung der Vollstreckung von Strafresten). Zum andern begünstigt die Vollstreckung (d. h. der tatsächliche Vollzugsbeginn, vgl. BGH NStZ 1984, 380) einer Freiheitsstrafe (davon werden auch der Strafrest nach § 9 WStG und die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB, § 459e StPO erfasst) oder einer freiheitsentziehenden Maßregel für viele gericht-

Stratvollstreckung – Rechtsschutz

lichen Entscheidungen die sachliche Zuständigkeit der Stratvollstreckungskammer (§ 462a Abs. 1 StPO i. V. m. § 78a GVG, § 463 StPO), während bei einem freien Mandanten das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist (§§ 462a Abs. 2 S. 1, 463 StPO).

Im Falle eines inhaftierten Verurteilten ist gem. § 462a Abs. 1 StPO bei folgenden Entscheidungen die Stratvollstreckungskammer zuständig:

- die Nicht-Anrechnung von Auslieferungshaft (§ 450a Abs. 3 S. 1 StPO),
- die nachträgliche Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Stratvorbehalt (§ 453 StPO),
- die Aussetzung des Strafrestes (§ 454 StPO),
- die Verlängerung der Bewährungszeit, Aufhebung der Aussetzung des Strafrestes (§ 454a Abs. 1 StPO),
- Entscheidungen nach § 458 bis 461 StPO, etwa:
 - Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (§ 454b Abs. 1, 2 StPO),
 - Aufschub der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (§ 455 StPO),
 - vorübergehender Vollzugaufschub wegen erheblicher, außerhalb des Strafzwecks liegender Nachteile (§ 456 StPO),
 - Aufschub und Aussetzung des Berufsverbots wegen besonderer Härte (§ 456c Abs. 2 StPO),
- Entscheidungen i. S. v. § 462 Abs. 1 S. 2 StPO.

In allen anderen Fällen verbleibt die Zuständigkeit beim Gericht des ersten Rechtszugs (§ 462a Abs. 2 S. 1 StPO); hier schlummern, wie noch zu zeigen sein wird, erhebliche Verteidigungsmöglichkeiten. Generell gilt dies (also selbst wenn der Verurteilte sich im Stratvollzug befindet) für die Bildung einer Gesamtstrafe nach § 460 StPO (vgl. § 462a Abs. 3 S. 1 StPO) und nach der Entlassung aus der Haft (vgl. BGHSt 26, 187, 189), allerdings nicht, wenn die Freiheitsstrafe lediglich unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes zur Bewährung ausgesetzt wurde (ausführlich Kawann, Handbuch für die Stratvollstreckung und den Stratvollzug, 2002, Rn. 332 [im Folgenden Kawann]). Hat erstinstanzlich das OLG eine Entscheidung getroffen, entscheidet es anstelle der Stratvollstreckungskammer (§ 462a Abs. 5 S. 1 StPO; die Zuständigkeit kann aber abgegeben werden, § 462a Abs. 5 S. 2 StPO). Ebenfalls keine Zuständigkeitsverlagerung findet statt bei Urtensuchungs-, Ordnungs-, Zwangs- und Erziehungshaft, weil es sich dabei um keine „Freiheitsstrafe“ handelt (vgl. den Wortlaut des § 462a Abs. 1 S. 1 StPO). § 462a StPO gilt ferner nicht bei Jugendstrafe und der Unterbringung nach § 7 JGG. Zuständig ist vielmehr allein der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§§ 82 Abs. 1 S. 2, 110 Abs. 1 JGG).

Wenn es um Rechtsschutz geht, muss der Verteidiger die Zuständigkeitsverlagerung des § 462a StPO stets im Kopf haben. Andernfalls vergeudet er ggf. wichtige Zeit. Leidtragender ist der Mandant, der sich länger als nötig mit einer rechtswidrigen Maßnahme konfrontiert sieht.

c) Akteneinsichtsrecht des Verteidigers

Ohne Akteneinsicht ist sachgerechte Betreuung im Vollstreckungsverfahren kaum möglich. Das Recht, Einsicht in die Verfahrensakten zu nehmen, ergibt sich direkt aus § 147 StPO. Im Vollstreckungsverfahren hat entscheidende Bedeutung der Inhalt des nach § 15 StVOllstO angelegten Vollstreckungshefts (darin befinden sich etwa die für die Strafzeitberechnung notwendigen Angaben und sämtliche Verfügungen zur Stratvollstreckung; zum Mindestinhalt vgl. § 16 StVOllstO). Auch hierauf erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht (h. M., vgl. KG AGS 2005, 346 ff.; MAERBT-HUBICKI, a. O., § 15 Rn. 20; differenzierend POHLMANN/JAEHL/WOLFF, Stratvollstreckungsordnung, 8. Aufl., 2001, § 16 Rn. 10; nur Abschnitten einzelner Teile, wenn deren Kenntnis für die Verteidigung von Bedeutung ist [im Folgenden kurz: POHLMANN/JAEHL/WOLFF]).

Stratvollstreckung – Rechtsschutz

Trotz beantragter Akteneinsicht ist die Übersendung des Vollstreckungsheftes keine Selbstverständlichkeit, weshalb der Antrag ausdrücklich Bezug auf das Vollstreckungsheft nehmen sollte (so auch NOBIS/SCHNEIDER, § 22 Rn. 17).

Hinweis:

Wo der Antrag zu stellen ist, richtet sich nach § 147 Abs. 5 S. 1 StPO: nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens allein bei der Staatsanwaltschaft. Wird der Antrag teilweise oder ganz abgelehnt, kann dagegen nach § 147 Abs. 5 S. 2 i. V. m. § 161a Abs. 2 S. 2–4 StPO gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Es entscheidet das LG, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat (§ 161a Abs. 3 S. 2 StPO i. V. m. § 73 Abs. 1 GVG).

d) Notwendige Verteidigung

Das Mandat des Wahlverteidigers endet i. d. R. mit dem rechtskräftigen Urteil. Manchmal erstreckt der Auftrag sich auch auf das Vollstreckungsverfahren, was von der Reichweite der Bevollmächtigung abhängt. Anders soll dies beim Pflichtverteidiger sein: Sein Auftrag endet grundsätzlich mit der Rechtskraft des Urteils (vgl. BGH NJW 1952, 797; OLG Düsseldorf StV 1998, 256; KK-StPO/LAUFHÜTTE, 5. Aufl., München, 2003, § 141 Rn. 10 [im Folgenden kurz: KK-StPO/Bearbeiter]; MEYER-GÖBNER, StPO, 50. Aufl., 2008, § 140 Rn. 33 [im Folgenden kurz: MEYER-GÖBNER]; NOBIS/SCHNEIDER, § 22 Rn. 167; ROTHHAUS NSZ 2000, 350, 351).

Nach einer plausiblen Begründung für diese Sicht sucht man allerdings vergeblich. Die StPO regelt das Ende einer Pflichtverteidigung ausdrücklich nur für die in § 140 Abs. 3 StPO genannten Fälle (z. B. Bestellung eines anderen Verteidigers). Sonst schweigt das Gesetz. Folglich gilt die Bestellung für das gesamte Verfahren, jedenfalls solange die Voraussetzungen des § 140 StPO vorliegen (oder der Vertrauensschutz einer Rücknahme entgegensteht; vgl. BGHSt 7, 69 ff.; OLG Düsseldorf StV 1995, 117 f.). Wer das Ende des Verfahrens mit der Rechtskraft des Urteils gleichsetzt, trägt dafür die Begründungslast, weil er etwas behauptet, was im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist – zwingend ist dieser Zeitpunkt nicht, allenfalls haben sich die meisten, vor allem die Justiz, daran gewöhnt. Dass auch das Vollstreckungsverfahren zum „weiteren Verfahren“ (vgl. § 140 Abs. 3 S. 2 StPO) gehört, zeigt schon ein Blick auf den Standort der einschlägigen Vorschriften. Die §§ 449 ff. StPO stehen vor dem Abschnitt über die „Kosten des Verfahrens“. Dort wiederum verortet § 464a Abs. 1 S. 2 StPO, dass zu den Verfahrenskosten auch „die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat“ gehören. Man kann also mit Blick auf die Systematik der StPO mit guten Gründen sagen, dass das Ende des Verfahrens an das Ende der Vollstreckung gekoppelt ist, nicht an die Rechtskraft. Zur Konsequenz hat diese Sicht, dass es im Vollstreckungsverfahren keiner erneuten Beordnung eines bereits bis zur Rechtskraft tätigen Pflichtverteidigers bedarf – seine Beordnung hat vielmehr Bestand (im Ergebnis ebenso: PETERS, Strafprozess, 4. Aufl., 1985, S. 218; HARTMANN-HILTER StV 1988, 312, 313; SCHWENN StV 1981, 203).

Die h. M. sieht das zur Zeit noch anders. Man muss sich daher mit der Frage auseinandersetzen, ob auch im Stratvollstreckungsverfahren eine Pflichtverteidigerbestellung in Betracht kommt. Zu verneinen ist dies für das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG, weil § 29 Abs. 3 EGGVG auf die Vorschriften der Prozesskostenhilfe verweist, mithin auf § 121 ZPO (vgl. BRINCKMATT, Einl., Rn. 46; ISAK/WÄGNER, Stratvollstreckung, 7. Aufl., 2004 [im Folgenden kurz: ISAK/WÄGNER], Rn. 45). Zu bejahen, weil ausdrücklich geregelt, ist eine Pflichtverteidigerbestellung nach § 463 Abs. 3 S. 5 lediglich für die in § 463 Abs. 3 S. 4 StPO aufgeführten Fälle und im Verfahren gegen Jugendliche (§ 83 Abs. 3 S. 2 JGG). Aber auch sonst dürfte die Möglichkeit der Beordnung eines Pflichtverteidigers kaum noch bestritten werden (vgl. ISAK/WÄGNER, Rn. 45 m. w. N.). Bejaht wird von der h. M. eine analoge Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO (zum „ziemlich unfruchtbaren“ Streit, ob

Stratvollstreckung – Rechtsschutz

§ 140 StPO unmittelbar oder analog anzuwenden ist, vgl. SK-StPO/Paerfen, vor § 449 Rn. 34 ff.). Insofern wird die Bestellung eines Verteidigers für zulässig erachtet, wenn die Schwere des Vollstreckungsfalles oder die besondere Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage im Vollstreckungsverfahren es erfordern (KG Strafo 2002, 244 f.; Meyer-Göner, § 140 Rn. 33 m. w. N.). Unproblematisch erfolgt die Beforderung in folgenden Fällen:

- Bewährungsaussetzung von lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57a StGB (BVerfG NJW 1992, 2947; 2954; OLG Jena NSZ-RR 2003, 284).
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Kamann, Rn. 73; Nobis/Schneider, § 22 Rn. 169 m. w. N.) oder auch
- bei sprachunkundigen Ausländern (vgl. AG Bünde StV 2000, 688).

Abgesehen von diesen mehr oder weniger klaren Fällen zielt die Praxis sich gewaltig. Ursächlich dürfte dafür eine gute Portion alter Gewohnheit sein, aber auch die „einschränkende“ Rechtsprechung des BVerfG mag eine Rolle spielen (es sei, von Fall zu Fall zu entscheiden“; BVerfG NJW 2002, 2773, 2774 für § 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO). Nicht nachzuvollziehen ist das in Verfahren der Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 1 und 2 StGB (nach Verbüßung von 2/3 bzw. der Hälfte der Strafe), wenn mehr als ein Jahr Reststrafe verbleibt (wie hier: Nobis/Schneider, § 22 Rn. 170; Rottaus NSZ 2000, 350, 353; Zieger StV 2006, 375, 376; zu sonstigen Fällen Meyer-Göner, § 140 Rn. 33a m. w. N.; ablehnend etwa OLG Hamm NSZ-RR 1999, 319 f.; Volckart, Verteidigung in der Stratvollstreckung und im Stratvollzug, 3. Aufl., 2001, Rn. 491 [im Folgenden kurz: Volckart]). Denn es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Fälle anders behandelt werden sollten als vergleichbare im Erkenntnisverfahren (a. A. KG Strafo 2002, 244, 245). Dort ist es einheitliche Meinung, dass das Kriterium „Schwere der Tat“ zu bejahen ist, wenn eine Strafe von über einem Jahr zu erwarten ist, selbst wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird (ausführlich Neuhaus ZAP F. 22, S. 147, 150; auch KK-StPO/Launhütte, § 140 Rn. 21 m. w. N. zur obergerichtlichen Rechtsprechung).

Erfolgt eine **Beordnung**, gilt sie i. d. R. für das gesamte weitere Vollstreckungsverfahren (OLG Stuttgart StV 2001, 20 f.; Kamann, Rn. 268; KK-StPO/Launhütte, § 141 Rn. 11; Nobis/Schneider, § 22 Rn. 167), nach a. A. nur für den jeweiligen Vollstreckungsabschnitt (KG StV 2004, 39, 40; OLG Frankfurt NSZ-RR 2003, 252; KMR-StPO/Paulus/Stöckel, vor § 449 Rn. 74). Letztere Auffassung setzt sich aber zum einen in Widerspruch zum Rechtszustand bei direkter Anwendung des § 140 StPO im Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren (vgl. BGHSt 7, 69; keine Rücknahme der Verteiligerbestellung, wenn die Voraussetzung der Bestellung nach § 140 Abs. 2 StPO nicht mehr vorliegen). Zum anderen sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, warum der prozessuale Vertrauensschutz im Vollstreckungsverfahren nicht gelten sollte (hierzu OLG Stuttgart StV 2001, 329 f.; KK-StPO/Launhütte, § 140 Rn. 26).

Praxistipp:

Angesichts der Probleme, die eine Beordnung im Vollstreckungsverfahren nach wie vor bedingt, wird man jedenfalls derzeit vergeblich darauf warten, dass das Gericht die Initiative ergreift. Hier ist vielmehr der Verurteilte selbst oder sein Wahlverteidiger gefragt (Kamann, Rn. 73). Insofern ist es unabdingbar, das Vorliegen der Voraussetzungen des analog anzuwendenden § 140 Abs. 2 StPO ausführlich zu begründen. Falls das Gericht einen Antrag zum Urteil auf Beordnung eines Verteidigers ablehnt, kann der Verurteilte gegen den ablehnenden Beschluss nach § 304 StPO Beschwerde einlegen.

e) Gebühren

Wie bereits erwähnt, halten viele Verteidiger ein Mandat im Vollstreckungsverfahren für wenig lukrativ. Vor Inkrafttreten des RVG konnte man das durchaus so sehen (vgl. OLG Jena, Beschl. v. 22. 2. 2006 – 1 Ws 228/05; auch SK-StPO/Paerfen, vor § 449 Rn. 39), denn es griff lediglich § 91 Nr. 1 und 2 BRAGO als Anfanglatbestand ein. Abweichend von der BRAGO trifft jetzt das RVG in Teil 4 (Strafsachen), Abschnitt 2 (Gebühren der Stratvollstreckung) eine ausdrückliche Regelung des **Vergütungsanspruchs** („Gebühren in der Stratvollstreckung“; Nr. 4200 ff.). Die Schaffung eigener Gebührenbestände erkennt erstmals die Bedeutung und die Schwierigkeiten der anwaltlichen Tätigkeit im Vollstreckungsverfahren an. Dem entspricht auch die Anhebung der Gebühren. Nummern erhält der Verteidiger eine Verfahrensgebühr, die im Vergleich zum Erkenntnisverfahren sogar höher ist, und ggf. eine Termingebühr (vgl. Nr. 2100-4207 VV RVG). In der Beschwerdeinstanz fällt diese Gebühr erneut an (Vorbern. 4.2. VV RVG).

II. Überblick zum Rechtsschutz

Auf den ersten Blick erscheinen die **vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe** ungeordnet und wirr. Wer allerdings den Blick von der Oberfläche löst und dem Aufbau des Vollstreckungsrechts sowie der Aufgabenverteilung zuwendet, dem wird sich die Systematik der Rechtsbehelfe rasch erschließen.

1. System der Rechtsbehelfe

Um den richtigen Rechtsbehelf zu finden, ist anfangs zu klären, wer die Vollstreckungsmaßnahme erlassen hat. In Betracht kommt auf der einen Seite die **Vollstreckungsbehörde**. Das ist gem. § 451 Abs. 1 StPO grundsätzlich die Staatsanwaltschaft. Im Vollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig (§§ 82 ff., 110 JGG); bei Soldaten sind es die Behörden der Bundeswehr (Art. 5 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetzbuch). Bei der Staatsanwaltschaft sind die meisten Geschäfte dem **Rechtspfleger** übertragen (vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 RPflG). Ausnahmen regeln die §§ 1 und 2 der Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen (BegVVO) vom 26. 6. 1970 (BGBl. I, S. 992 ff.). Die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde ergibt sich grundsätzlich aus § 7 Abs. 1 StVollstrO.

Andererseits gibt es vollstreckungsrechtliche Aufgaben, deren Wahrnehmung das Gesetz allein dem **Gericht** zuweist. Das ist etwa der Fall bei Nachtragsentscheidungen (§§ 453, 460 StPO). Zuständig ist entweder das Gericht des ersten Rechtszugs oder die Stratvollstreckungskammer. Wer von beiden zuständig ist, hängt nach § 462a Abs. 1 S. 1 StPO maßgeblich davon ab, ob gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird (s. hierzu oben I., 3., b). Trifft das Gesetz keine Aufgabenzuweisung, ist die Vollstreckungsbehörde zuständig (s. Volckart, Rn. 465).

a) Kontrollebene I

Sowohl die Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde als auch die des Gerichts sind (auf der ersten Ebene) überprüfbar. Hat die Vollstreckungsbehörde gehandelt, ist zu differenzieren, ob der **Rechtspfleger** oder der **Staatsanwalt** die Vollstreckungsmaßnahme getroffen (oder abgelehnt) hat. Gegen Anordnungen des Rechtspflegers sind Einwendungen gem. § 31 Abs. 6 RPflG möglich, d. h. zunächst ist die Entscheidung des Staatsanwalts herbeizuführen. Hat der Staatsanwalt entweder nach § 31 Abs. 6 RPflG die Entscheidung des Rechtspflegers bestätigt oder wurde er in den Fällen nach § 1 und 2 BegVVO unmittelbar tätig, kommen – abhängig vom Gegenstand der Entscheidung – zwei Rechtsbehelfe in Betracht: Ist für die Entscheidung des Staatsanwalts keine gerichtliche Überprüfung vorgesehen (etwa bei §§ 465a Abs. 1, 457 StPO), greift gem. § 21 StVollstrO die **Vollstreckungsbeschwerde**, worüber der Generalstaatsanwalt entscheidet. Die Staatsanwaltschaft ist allerdings nur für die Vollstreckung von Entscheidungen der Amts- oder

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

Landgerichte zuständig (§ 4 Nr. 1 StVOllstrO). Bei der Vollstreckung von Entscheidungen des OLG ist nach § 4 Nr. 2 StVOllstrO der Generalstaatsanwalt zuständig; in den Fällen der §§ 120, 142a CVC der Generalbundesanwalt beim BGH (§ 4 Nr. 3 StVOllstrO). Für die Zuständigkeit bei der Vollstreckungsbeschwerde ist in diesen Fällen § 21 Abs. 1 Nr. 1–3 StVOllstrO zu beachten.

Andernfalls – also wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (vgl. §§ 458, 459h StPO) – sind Einwendungen statthaft direkt zum **Gericht des ersten Rechtszugs** oder zur Strafvollstreckungskammer. Überprüft wird nicht nur die Rechtmäßigkeit der von der Vollstreckungsbehörde getroffenen Entscheidung, sondern auch – was der Verteidigung erhebliche Argumentationsspielräume eröffnet – die **Zweckmäßigkeit** (vgl. OLG München StV 1997, 262 f.; AK-StPO/Rössner, 1996, § 458 Rn. 2 [im Folgenden kurz: AK-StPO/Beaberler]; Volckart, Rn. 481; differenzierend innerhalb von § 455 StPO: KR-StPO/Fischer, § 455 Rn. 17 und 10).

Ist zuerst das **Gericht** (erstinstanzlich oder als Strafvollstreckungskammer) tätig gewesen, kann seine Entscheidung i. d. R. mit einer Beschwerde angefochten werden, und zwar entweder mit einer sofortigen oder einer einfachen. In manchen Fällen beschränkt das Gesetz die einfache Beschwerde auf die Kontrolle bloßer Rechtsfehler (vgl. § 453 Abs. 2 S. 2 StPO), weshalb teilweise von „beschränkter Beschwerde“ die Rede ist (so etwa Volckart, Rn. 486; missverständlich wäre die Verwendung des Begriffs „Rechtsbeschwerde“, weil dieser Terminus von § 116 StVollzG „besetzt“ ist).

b) Kontrollebene II

Die auf der ersten Ebene getroffenen Rechtsschutzentscheidungen sind ihrerseits (auf einer zweiten Ebene) anfechtbar. Auf Seiten der **Vollstreckungsbehörde** ist zu differenzieren: Haben aufgrund einer Vollstreckungsinstanzen die **ursprüngliche Maßnahmen** überprüft, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVC beim OLG gestellt werden. Ist die Kontrollentscheidung hingegen beim **Gericht des ersten Rechtszugs** oder bei der Strafvollstreckungskammer gefallen, dann führt der Weg gem. § 462 Abs. 3 S. 1 StPO über die sofortige Beschwerde entweder zum LG (wenn das AG in der ersten Instanz zuständig war), zum OLG (wenn das LG in der ersten Instanz oder die Strafvollstreckungskammer in der Kontrollinstanz zuständig war) oder zum BGH (wenn die Voraussetzungen des § 304 Abs. 4 Nr. 5 StPO vorliegen).

Soweit die Kontrollentscheidung auf einer (sofortigen oder einfachen) Beschwerde beruht (also auch, wenn die ursprüngliche Vollstreckungsmaßnahme das **Gericht** erlassen hat), soll nach (noch) h. M. kein weiterer ordentlicher Rechtsbehelf in Betracht kommen, spricht die weitere Beschwerde nach § 310 Abs. 1 StPO beim Sicherungshaftebefehl (§ 453c StPO) und beim Sicherungsunterbringungsbefehl (§ 463 StPO) unzulässig sein (so etwa OLG Frankfurt NSZ-RR 2002, 15; OLG Düsseldorf NSZ 1990, 251; Meyer-Gönnel, § 453c Rn. 17).

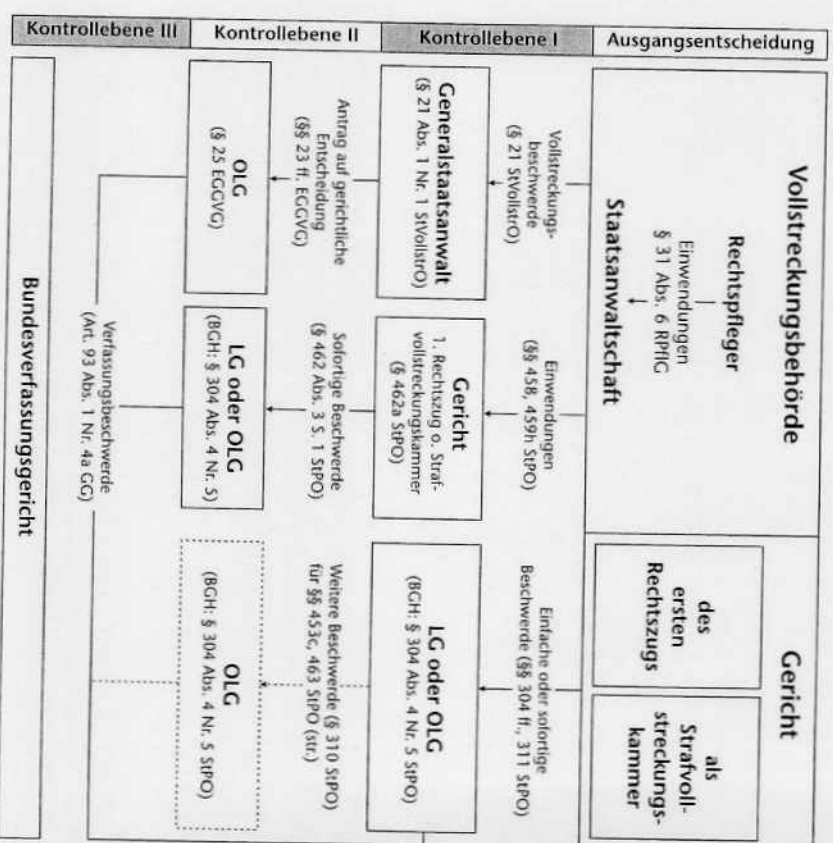
Hinweis:

Überzeugend sind die dafür angeführten Gründe indes nicht (im Ergebnis ebenso OLG Braunschweig StV 1993, 596 f.; BIRNGEW, § 453c Rn. 20; KAMANN, Rn. 232; HK-StPO/KREHL, 2001, § 453c Rn. 7; PAFFGEN NSZ 1990, 531, 536; PROBYT/DEGNHARD, Der Anwalt im Strafrecht, 2005, § 9 Rn. 3 und § 33 Rn. 4; VOLCKART, Rn. 163; LR-StPO/WENDISCH, § 453c Rn. 18). So fehlt der Behauptung die argumentative Begründung, dass von § 310 Abs. 1 StPO nur Haftbefehle gemeint seien, die in einem Strafverfahren vor rechtskräftiger Schuldfeststellung ergehen. Zudem ist die Situation, vor der die weitere Beschwerde schützen will, auch beim Sicherungshafte- und Sicherungsunterbringungsbefehl gegeben. Schließlich spricht für eine Gleichstellung mit der **Untersuchungshaft** in systematischer Hinsicht der in § 453c Abs. 2 S. 2 StPO zu findende Verweis auf § 119 StPO.

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

c) Kontrollebene III

Ist der Rechtsweg erschöpft, kann die Sache dem BVerfG in Form einer **Verfassungsbeschwerde** vorgelegt werden. Diese Art des (außerordentlichen) Rechtsschutzes hat im Strafvollstreckungsrecht Konjunktur. Was an der hohen Fehlerquote strafvollstreckungsrechtlicher Entscheidungen der OLG liegen dürfte (ebenso Volckart, Rn. 489). Wer darüber hinaus Rechtsschutz begehrt, kann sich schließlich mit einer Beschwerde nach Art. 34 MRK an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden. Alternativ oder kumulativ zu den genannten Rechtsbehelfen steht die Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung (hierzu im 2. Teil dieses Aufsatzes III., 3.). Abgesehen von ihrer geringen und oft belächelten Wirkkraft hat sie doch ein gewisses Maß an innerbehördlicher Kontrolle zur Folge und führt darüber hinaus – das sollte nicht unterschätzt werden – zu unbeliebter Mitarbeit. Im Übrigen kann auch die Gegenvorstellung in Betracht kommen (vgl. ebenfalls III., 3.). Die folgende Übersicht gibt die soeben beschriebenen Abläufe in vereinfachter Form (ohne etwa die §§ 35 und 36 BtMG zu berücksichtigen) wieder:



Strafvollstreckung – Rechtsschutz

2. Ausgestaltung des Rechtsschutzverfahrens

Rechtsschutz kann nur dann effektiv sein, wenn das Verfahrensrecht dies zulässt. Eine eigene Verfahrensordnung gibt es für die Rechtsbehelfe des Strafvollstreckungsrechts allerdings nicht. Es finden sich **kaum gesetzliche Vorgaben** (s. Voicckart, Rn. 467, 469). Das Verfahren hängt davon ab, ob die Vollstreckungsbehörde (also Rechtsfleger oder Staatsanwalt) oder das Gericht gehandelt hat. Das Handeln der **Vollstreckungsbehörde** ist Justizverwaltung, also schlicht Verwaltungstätigkeit. Wer allerdings glaubt, auf das detailliert geregelte Verwaltungsverfahren zurückgreifen zu können, wird von § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG-Bund) und den entsprechenden Regelungen der Länder eines Besseren belehrt. Danach erfassen die Verwaltungsverfahrensgesetze eine Tätigkeit der Justizbehörden in direkter Anwendung nur dann, wenn die Tätigkeit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde sind aber Justizverwaltungsakte nach § 23 EGVfG, der als abdrängende Sonderzuweisung die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (§ 40 Abs. 1 VwGO) verwehrt. Damit scheidet die unmittelbare Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze aus; Allerdings wird daran zu Recht kritisiert, dass für Abweichungen kein Anlass besteht (so etwa Köpp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl., 2005, § 2 Rn. 33; AK-StPO/Voicckart, vor § 449 Rn. 17). Ganz anders lautet freilich die Begründung in den Gesetzmaterialeen, wonach die Justizverwaltung wegen ihrer Besonderheit vom allgemeinen Verwaltungsverfahren abgekoppelt werden müsse (BT-Drucks. 7/910, S. 35).

Daher gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder nicht direkt, sondern werden **analog** angewendet. Für das Strafvollstreckungsrecht relevant sind vor allem die Regelungen über das Ermessen nach § 40 VwVfG-Bund, die Rücknahme und den Widerruf einer begünstigenden Vollstreckungsmaßnahme nach §§ 48, 49 VwVfG-Bund und die Anhörung des Betroffenen vor Erlass einer belastenden Maßnahme nach § 28 VwVfG-Bund (ausführlich AK-StPO/Voicckart, vor § 449 Rn. 18–23).

Ebenfalls nur wenige Regelungen zum Verfahrensrecht lassen sich finden, wenn das Gesetz dem **Gericht** (erster Instanz oder als Strafvollstreckungskammer) Aufgaben zuweist. Meist gelten die allgemeinen Regelungen, etwa zur Besetzung der Gerichte die §§ 78a, 78b GVG oder zum Richteramtabschluss und zur Richterbelangeneheit die §§ 22 ff. StPO. Selbst die strafvollstreckungsrechtlichen Vorschriften der §§ 449 ff. StPO enthalten zum Verfahren lediglich Aussagen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit (§ 462a StPO), zur Art und Weise der Entscheidungsfindung (§§ 454 Abs. 1 S. 1, 462 Abs. 1 S. 1 StPO: „ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss“) sowie zur Anhörung der Verfahrensbeteiligten (etwa §§ 454 Abs. 1 S. 2–4, 462 Abs. 2 StPO). ◆

Rechtsschutz in der Strafvollstreckung

– Teil 2: Fallgruppen und Verfahrensgang

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund,
und Wiss. Assistent Dr. Holm Putzke, Bochum

Inhalt

- | | |
|---|--|
| III. Fallgruppen und Verfahrensgang | bb) Rechtsbehelfe |
| 1. Rechtsschutz bei Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde | (1) Einwendungen (§ 31 Abs. 6 RPfG) |
| a) Anrufung des Gerichts | (2) Vollstreckungsbeschwerde (§ 21 StVollStO) |
| aa) Fallgruppen | (3) Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 23 ff. EGGVG) |
| bb) Rechtsbehelfe | |
| (1) Anrufung des Gerichts | 2. Rechtsschutz bei Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts |
| (2) Sofortige Beschwerde (§ 462 Abs. 3 StPO) | a) Fallgruppen |
| b) Verwaltungsrechtsweg (§§ 31 Abs. 6 RPfG, 21 StVollStO, 23 ff. EGGVG) | b) Rechtsmittel |
| aa) Fallgruppen | 3. Außerordentliche Rechtsbehelfe |

III. Fallgruppen und Verfahrensgang

1. Rechtsschutz bei Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde

Wie schon im ersten Teil des Aufsatzes erläutert, handelt die Vollstreckungsbehörde, also die Staatsanwaltschaft, im Rahmen der **Justizverwaltung**. Deshalb gleichen die Möglichkeiten des Rechtsschutzes im Strafvollstreckungsrecht der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (freilich gilt das nicht für alle Rechtsbehelfe, denn die StPO ist wesentlich älter als der gesetzlich verankerte Rechtsweg bei den Verwaltungsgerichten). So ähnelt das Verfahren bei Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung nach § 458 Abs. 1 StPO der Anfechtungsklage, und der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG entspricht der Verpflichtungsklage.

a) Anrufung des Gerichts

Der Weg über die **Vollstreckungsbeschwerde** zum Antrag nach § 23 EGGVG ist subsidiär (§ 23 Abs. 3 EGGVG). Stellt das Gesetz gegen eine Entscheidung der Vollstreckungsbehörde anderweitigen gerichtlichen Rechtsschutz zur Verfügung, sind diese Vorschriften vorrangig – wobei gleichgültig ist, ob der Staatsanwalt mittelbar über § 31 Abs. 6 RPfG tätig wurde oder unmittelbar aufgrund der §§ 1, 2 BegrVO.

aa) Fallgruppen

Gerichtlicher Rechtsschutz ist vorgesehen etwa bei folgenden Fällen:

- § 458 Abs. 1 StPO

– Zweifel über die Auslegung des Urteils;

Beispiel:

Entgegen § 57 StGB erfolgt eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei (!) Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird (vgl. AG Witten, Urt. v. 18. 11. 2005 – 9 LS AK 51/05).

– Zweifel über die Strafzeitberechnung (hierzu BVerfG NZStZ-RR 2003, 379);

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

Hierunter fällt etwa § 461 Abs. 1 Hs. 1 StPO (Anerkennung eines Krankenhausaufenthalts als Vollzugszeit). Ebenfalls ist eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, wenn im Rahmen des § 450a Abs. 3 S. 1 StPO Zweifel über den Umrechnungsmaßstab bei im Ausland erlittener Haft bestehen (so etwa OLG Düsseldorf StV 1991, 478; LG Bochum StV 1993, 33; Brn-GewR, § 450a Rn. 11/12; Hechmanns, Verteidigung in Strafvollstreckung und Strafvollzug, 2001, S. 20; Isak/Wagner, Rn. 169; Maberth-Kubiicki, in: Brüssow/Gatzweiler/Kreikeller/Mehle, a. a. O., § 15 Rn. 58). Nach a. A. gehört die Festsetzung des Umrechnungsmaßstabs zur originären Zuständigkeit des Gerichts (vgl. OLG Frankfurt StV 1988, 20; OLG Karlsruhe Justiz 1983, 467).

Hinweis:

Entscheidungen liegen z. B. vor zu: **Brasilien:** Der Vollzug einer Auslieferungshaft in Brasilien wird in der Weise auf die Strafe angerechnet, dass ein Tag Auslieferungshaft zwei Tagen Freiheitsstrafe entspricht (LG Oldenburg StV 2000, 86); großzügiger LG München II StV 2001, 19; Anrechnungsmaßstab 1:2,5; **Bulgarien:** Anrechnungsmaßstab 1:3 (LG Berlin StV 1998, 347); **Ecuador:** Anrechnungsmaßstab 1:3 (BGH Strafo 2004, 391); **England:** Anrechnungsmaßstab 1:1 (BGH Strafo 2001, 433); **Frankreich:** Anrechnungsmaßstab 1:1,5 (LG Hamburg StV 1997, 87; LG Essen StV 1991, 170); **Griechenland:** Anrechnungsmaßstab 1:1,5 (OLG Celle NSTZ 1998, 137, 138); **Italien:** In Italien verhängte Hausarrest nach Art. 284 CTP kann nicht auf eine in Deutschland verhängte Strafe angerechnet werden (BGH wistra 1998, 101 m. Anm. CULLO/MURMANN wistra 1998, 261); **Kamerun:** Anrechnungsmaßstab 1:3 (LG Köln NStE Nr. 20 zu § 51); **Marokko:** Anrechnungsmaßstab 1:3 (OLG Zweibrücken NStE Nr. 21 zu § 51); **Mexiko:** Anrechnungsmaßstab 1:2 (BGH, Beschl. v. 14. 5. 2002 – 5 StR 157/02); **Niederlande:** Anrechnungsmaßstab 1:1 (OLG Düsseldorf NStE Nr. 24 zu § 51); **Österreich:** Anrechnungsmaßstab 1:1 (BGH wistra 1995, 312); **Paraguay:** Anrechnungsmaßstab 1:2 (LG Köln NStE Nr. 25 zu § 51); **Portugal:** Anrechnungsmaßstab 1:2 (BGH, Beschl. v. 2. 12. 1998 – 2 StR 439/98); **Schottland:** normalerweise 1:1; aufgrund von Besonderheiten 2:1 (BGH wistra 1999, 463); **Slowakei:** Anrechnungsmaßstab 1:2 (LG Kleve StV 2003, 453); **Spanien:** Anrechnungsmaßstab i. d. R. 1:2 (LGAusburg StV 1997, 81; BGH NStE Nr. 2 und 3 zu § 51; OLG München NStE Nr. 22 zu § 51; LG Stuttgart NSTZ 1986, 362; OLG Hamm StV 1999, 652); im Einzelfall auch 1:2,5 (LG Köln Strafo 1999, 176; zu den haarsträubenden Haftbedingungen im Gefängnis „Carabanchel“ in Madrid vgl. F. PETER StV 1997, 109); **Thailand:** Anrechnungsmaßstab 1:1,5 (AG Schwäbisch-Hall Strafo 2001, 246, 249); **Tschechien:** Anrechnungsmaßstab 1:1 (BGH, Beschl. v. 24. 5. 2000 – 1 StR 139/00); **Ungarn:** Anrechnungsmaßstab 1:1 (LG Baden-Baden StV 1997, 82); **USA:** Anrechnungsmaßstab 1:1 (BGH, Beschl. v. 9. 3. 2001 – 2 StR 30/01).

Die mitgeteilten Maßstäbe können in Anbetracht der auch im Ausland z. T. sehr unterschiedlichen Haftbedingungen nur Richtwerte sein, von denen im Einzelfall sowohl nach „oben“ als auch nach „unten“ abgewichen werden kann und muss; der Grund für das richterliche Ermessen in § 51 Abs. 4 S. 2 StGB liegt gerade in der Unvergleichbarkeit der Haftbedingungen im Einzelfall. Die Anrechnung kann jedoch ausnahmsweise nach § 51 Abs. 1 S. 2 StGB ganz oder teilweise unterbleiben, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt ist. Umstände, die die Tat selbst betreffen, wie Art und Schwere der Verletzung oder ein unrechts- oder schuldert erhöhendes nachträgliches Verhalten, können die Versagung der Anrechnung jedoch nicht rechtfertigen (BGH StV 1999, 312; OLG Stuttgart StV 1987, 308). Es verbleiben demnach kaum Fälle, in denen die Anrechnung unterbleiben darf. Der Angeklagte muss heute wohl die Nichtanrechnung befürchten,

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

wenn er den Prozess, was höchst selten beweisbar sein wird, böswillig verschleppt (BGHSt 23, 307, 308; StV 1989, 152). Gegebenenfalls sind die verfassungsrechtlichen Bedenken ins Feld zu führen, denen die Regelung des § 51 Abs. 1 S. 2 StGB ausgesetzt ist (SCHLOTHAUER/WAIDER, Untersuchungshaft, 3. Aufl., 2001, Rn. 522; WENZEL, Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen, 2003, S. 216 ff.).

– Zweifel über die Zulässigkeit der Vollstreckung;

Erfasst werden davon etwa Fragen zur Vollstreckungsverjährung, zum Gnadenverweis oder die erfolgte Zahlung der Geldstrafe bei Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

• § 458 Abs. 2 StPO:

– Reihenfolge der Vollstreckung, Festlegung des Unterbrechungszeitpunkts (§ 454b Abs. 1, 2 StPO);

Hinweis:

Die Festlegung des Unterbrechungszeitpunktes hat durch das 2. Justizmodernisierungsg v. 22. 12. 2006 eine Neuregelung erfahren, die in Zukunft einige Streitigkeiten obsolet macht. Denn § 454b Abs. 2 StPO wurde folgender Satz angefügt: „Treten die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bereits vor Vollstreckbarkeit der später zu vollstreckenden Freiheitsstrafe ein, erfolgt die Unterbrechung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Vollstreckbarkeit.“

Wird die Vollstreckung nach § 454b Abs. 2 StPO unterbrochen, können gegen diese Entscheidung mangels Beschwer keine Einwendungen bei Gericht vorgebracht werden (vgl. KK-StPO/FISCHER, § 454b Rn. 26).

– Strafausstand, Aufschub und Unterbrechung bei Vollzugsuntauglichkeit (§ 455 StPO);

Hinweis:

Derartige wird im Hinblick auf die inzwischen bundesweit vorhandenen Justizvollzugs-krankenhäuser nur sehr selten in Betracht kommen, etwa bei Schwangeren – jedenfalls dann, wenn besondere Komplikationen vorliegen oder zu erwarten sind. Es ist im Auge zu behalten, dass die Vollstreckung bei tödlicher Erkrankung (z. B. Krebs oder AIDS im vor-gerückten Stadium) gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen kann (VerfGH Berlin NJW 1998, 515 [Fall Honecker]; ausführlich zum Gesamtkomplex: HIESCHEL, Die Haftverschonung aus Gesundheitsgründen, 1998).

– Vollstreckungsaufschub wegen erheblicher, außerhalb des Strafzwecks liegender Nachteile, d. h. vorübergehender Aufschub (§ 456 StPO);

Hinweis:

Da die Strafe nach Eintritt der Rechtskraft zügig vollstreckt werden soll, kommen insoweit nur Nachteile persönlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art in Betracht, die nach einem strengen Maßstab für den Verurteilten und/oder seine Familie als erheblich zu bewerten sind, und die durch den maximal zulässigen Vollstreckungsaufschub von vier Monaten umgangen werden können (OLG Schleswig NSTZ 1992, 558). Beispiele: Geburt (SK-StPO/PARENEN, § 456 Rn. 6); Operation, z. B. der Ehefrau, ohne die die Versorgung der Kinder nicht gewährleistet ist (OLG Düsseldorf NJW 1966, 1767; OLG Frankfurt NSTZ 1989, 93); Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Therapie steht kurz bevor.

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

- Nachholung der Vollstreckung (§ 456a Abs. 2 StPO);
- Aussetzung des Berufsverbots (§ 456c Abs. 2 StPO);
- § 459h StPO
 - Zahlungserleichterungen (§ 459a StPO);
 - Beibringung der Geldstrafe (§ 459c StPO);
 - Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459e StPO);

Praxistipp:

Trotz Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe besteht die Möglichkeit, Zahlungserleichterungen gem. §§ 459a StPO, 42 StGB zu erreichen. Die Bewilligung eines Antrags stellt ein **Vollstreckungshindernis** dar. Deshalb ist der Verurteilte sofort aus der JVA zu entlassen, wenn er die Ersatzfreiheitsstrafe bereits verbüßt (Meyer-Göner, § 459e Rn. 2). Wird der Antrag, Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu erledigen, abgelehnt, ist der Rechtsweg nach § 23 EGVG eröffnet.

- Vollstreckung von Nebenfolgen (§ 459g StPO);
- § 35 Abs. 7 S. 2 BtMG (Widerruf der nach § 35 Abs. 1 BtMG gewährten Zurückstellung).

bb) Rechtsbeihilfe

Ist die Vollstreckungsbehörde (d. h. der Staatsanwalt, ggf. nach vorausgegangenem Verfahren i. S. d. § 31 Abs. 6 RPFG) im Rahmen der vorstehend genannten Bereiche tätig geworden, kann der dadurch beschwerte Verurteilte mit einer Einwendung nach den §§ 458, 459h StPO, 35 Abs. 7 S. 2 BtMG die Entscheidung des Gerichts herbeiführen.

(1) Anrufung des Gerichts

Die Zuständigkeit ist abhängig von der **Situation des Verurteilten**. Befindet er sich auf freiem Fuß, ist grundsätzlich das Gericht des ersten Rechtszugs nach § 462a Abs. 2 StPO zuständig.

Praxistipp:

Befindet der Mandant sich zum Zeitpunkt des Urteils bereits so lange in U-Haft, dass der Halbstrafen- oder 2/3-Zeitpunkt erreicht ist, etwa weil die Tat sich als weitaus weniger schwerwiegend herausgestellt hat als ursprünglich angenommen, so kann nach Aufhebung des Haftbetriffs sofort im Anschluss an die Urteils- oder Beschlussverkündung **Rechtsmittelverzicht** erklärt werden. Das Tatgericht verhandelt dann im unmittelbaren Anschluss in nicht öffentlicher Sitzung als Vollstreckungsgericht weiter (BGHSt 26, 187, 189; OLG Hamm StV 2003, 685) und beschließt die Reststrafenaussetzung. Solches Vorgehen setzt natürlich vorherige **Absprache** zwischen den Verfahrensbeteiligten voraus. Die Erfahrung lehrt, dass Staatsanwaltschaft und Gericht, werden sie durch die Verteidigung zu einer entsprechenden Verfahrensweise „angestoßen“, nicht selten dazu bereit sind. Der Mandant wird äußerst dankbar sein: Erstens wird die beschriebene Möglichkeit allzu oft übersehen. Zweitens nimmt die sofortige Aussetzungsentscheidung, an der dieselben Personen mitwirken, wie nur Minuten vorher noch an der Hauptverhandlung, dem Mandanten die Sorge, dass er doch noch zur Strafvollstreckung antreten muss, zumal ungewiss bleibe, wie die später zuständige Strafvollstreckungskammer entscheiden würde. Seine Sache wird so endgültig erledigt.

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

Demgegenüber ist die Strafvollstreckungskammer gem. § 462a Abs. 1 StPO bei aktuell vollzogene, unterbrochener oder zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe zuständig (vgl. schon im 1. Teil dieses Aufsatzes unter I., 3., b). Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Gestellt werden sollte er bei der Vollstreckungsbehörde, weil sie zur Abhilfe der Einwendung befugt ist (so Isak/Wagner, Rn. 39; Volckart, Rn. 478). Hilft sie nicht ab, hat sie die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, also auch die gerichtliche Zuständigkeit für die Einwendung zu prüfen (auch deshalb sollte der Antrag bei der Vollstreckungsbehörde eingelegt werden). Das Gericht prüft bei einer Einwendung nicht nur die Rechtmäßigkeit der von der Vollstreckungsbehörde getroffenen Entscheidung, sondern – was der Verteidigung wichtige Argumentationsfelder erschließt – auch deren **Zweckmäßigkeit** (hierzu oben II., 1., a). Der Gerichtsbeschluss ist zu begründen (§ 34 StPO) und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 35a StPO).

Zu beachten ist, dass eine Einwendung nach § 458 StPO nicht den **Fortgang der Vollstreckung** hemmt (§ 458 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 StPO). Droht etwa Freiheitsentzug, kann der Mandant also trotz eingelegtter Einwendung verhaftet werden. Deshalb sollte zugleich mit dem Einlegen der Einwendung beantragt werden, die Vollstreckung gem. § 458 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 StPO aufzuschieben oder zu unterbrechen. Im Falle eines Berufsverbots kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen (§ 458 Abs. 3 S. 2 StPO) und den Berufsverbot kurzfristig aussetzen – dies aber nicht länger als sechs Monate, § 456c Abs. 3 S. 2 StPO. Lehnt das Gericht vorläufige Maßnahmen ab, ist gegen diese Entscheidung eine Beschwerde nicht statthaft (OLG Nürnberg NSZ 2003, 390; Meyer-Göner, § 458 Rn. 16). Letzteres ergibt sich aus dem Wortlaut des § 462 Abs. 1 S. 1 StPO („notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen“), denn die Entscheidung nach § 458 Abs. 3 StPO ist keine „notwendige“.

(2) Sofortige Beschwerde (§ 462 Abs. 3 StPO)

Die sofortige Beschwerde gegen die ablehnende gerichtliche Entscheidung ist nach § 462 Abs. 3 StPO binnen einer Woche nach Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung einzulegen (§ 311 Abs. 2 StPO). Die Wochenfrist, die sich nach § 43 StPO berechnet, wird allein durch **formliche Zustellung** der Entscheidung in Gang gesetzt. Einzulegen ist die Beschwerde nach § 306 Abs. 1 StPO bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird (iudex a quo). Bei inhaltlichen Verurteilen gilt zusätzlich § 299 StPO.

Die Möglichkeit der Abhilfe durch das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, besteht allein bei Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 311 Abs. 3 S. 2 StPO). Voraussetzung ist, dass die Entscheidung auf dem Informationsmangel beruht, also ohne ihn so nicht ergangen wäre (vgl. Kamann, Rn. 233, S. 244). In anderen Fällen ist dem Gericht, dessen Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde angegriffen wird, eine Änderung oder Ergänzung verwehrt (OLG München MDR 1987, 782 f.).

Nicht verwehrt ist dem iudex a quo hingegen die **Anordnung der Vollzugshemmung** nach § 307 Abs. 2 StPO. Ein solcher Eilantrag sollte i. d. R. gestellt werden. Ihn parallel beim Beschwerdegericht anzubringen, kann u. U. sinnvoll sein (so auch Volckart, Rn. 478).

Überprüft wird die angegriffene Entscheidung nach unbestrittener h. M. in vollem Umfang, es darf also auch das erstgerichtliche Ermessen durch das Beschwerdegericht ersetzt werden (vgl. nur KK-StPO/Engelhardt, § 309 Rn. 7).

b) Verwaltungsrechtsweg (§§ 31 Abs. 6 RPFG, 21 StVollstRO, 23 ff. EGGVG)

Bevor auf die Besonderheiten dieses Verfahrens eingegangen wird, seien vorab die wichtigsten der in Frage kommenden Fallgruppen (einschließlich der Ausnahmen) aufgelistet.

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

aa) Fallgruppen

Bei folgenden Vollstreckungsmaßnahmen der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Rechtspfleger) ist der **Verwaltungsrechtsweg** eröffnet, ausgehend von der Vollstreckungsbeschwerde (der ggf. die Einwendung nach § 31 Abs. 6 StVO/StRO vorzuschalten ist), bis hin zum Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG:

- **Zurückstellung der Strafvollstreckung** (zum Rechtsweg vgl. OLG München StV 1993, 432; KMR-StPO/Paulus/Strocker, vor § 449 Rn. 67), einschließlich der im Rahmen der Zurückstellung erteilten Auflagen und Weisungen (hierzu OLG Hamm NSZ 1986, 187 und StV 1988, 24 f.) nach § 35 BtMG (allgemein zur Zurückstellung der Strafvollstreckung, Therapieanrechnung und Reststrafenaussetzung im Zurückstellungsverfahren vgl. die Rechtsprechungsübersichten bei Köhner NSZ 1992, 216; 1995, 63; 1998, 227 und Weichert NJW 1999, 827). Ein häufiges Problem ist hier die Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen durch verschiedene Staatsanwaltschaften. Es passiert immer wieder, dass eine Staatsanwaltschaft bereit ist, die Vollstreckung zugunsten einer Therapie zurückzustellen, eine andere Staatsanwaltschaft aber ablehnt. Die missliche Folge: keine Freiheitsstrafe kann zurückgestellt werden (§ 35 Abs. 6 Nr. 2 BtMG).

Weil die Entscheidung im Ermessen der Vollstreckungsbehörde liegt, kann sie lediglich auf **Ermessensteher** hin überprüft werden. Dazu zählen vor allem die Aspekte, ob alle entscheidungserheblichen Umstände vollständig und verfahrensrechtlich einwandfrei festgestellt worden und ob bei der Ermessensausübung Rechtsfehler unterlaufen sind (vgl. OLG Zweibrücken ZfStVo 2000, 184 f.). Die Weigerung des Gerichts, einer Zurückstellung zuzustimmen (§ 35 Abs. 1 S. 1 BtMG), kann vom Verurteilten nicht separat angefochten werden (vgl. OLG Hamm NSZ 1983, 45), sondern nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde (§ 35 Abs. 2 BtMG).

Praxistipp:

Allerdings ist der Weg über § 23 EGGVG lang und beschwerlich. Deshalb kann es sinnvoll sein, bei der Vollstreckungsbehörde anzuregen (am besten in einem persönlichen Gespräch), ihrerseits gegen die verweigerte Zustimmung nach § 35 Abs. 2 S. 1 i. V. m. §§ 304 ff. StPO Beschwerde einzulegen (so auch Nobis/Schneider, § 22 Rn. 152).

- **Vollstreckungsaufsicht** oder -unterbrechung aus Gründen der Vollzugsorganisation nach § 455a StPO: Manche halten eine Entscheidung nach § 455a StPO nicht für nachprüfbar: Werde die Vollstreckung aufgeschoben oder unterbrochen, liege keine Beschwerde des Verurteilten vor (etwa KG NSZ 1983, 334, 335; Bräuninger, § 455a Rn. 9; Isak/Wagner, Rn. 40; Meyer-Göner, § 455a Rn. 6; LR-StPO/Wendisch, § 455a Rn. 7). Dem ist nicht zuzustimmen, denn wird das Vollstreckungsende hinausgeschoben, verletzt das den Verurteilten sehr wohl in seinen Rechten (ebenso KK-StPO/Fischer, § 455a Rn. 7; SK-StPO/Paefgen, § 455a Rn. 8; KMR-StPO/Paulus, § 455a Rn. 13).

Hinweis:

In der Praxis spielt die sog. **Organisationshaft** eine nicht unwesentliche Rolle. Darunter versteht man die Zeit, die ein Verurteilter, für den nicht sofort ein Unterbringungsplatz im Maßregelvollzug zur Verfügung steht, noch im Strafvollzug verbringt. Dieser Verstoß gegen § 67 StGB kann zu einer Verlängerung des effektiven Freiheitsentzuges führen (vgl. etwa OLG Düsseldorf StV 1996, 47 m. Anm. Volckart StV 1997, 479). Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 Abs. 1 GG haben die Vollstreckungsbehörden den Folgen dieser

Regelwidrigkeit im Rahmen der Strafzeitberechnung in geeigneter Weise entgegenzuwirken (BVerfG StV 1997, 476).

Grundsätzlich ist die vor Beginn des Maßregelvollzuges erteilte Organisationshaft auf die Strafe und nicht auf die Maßregel anzurechnen (OLG Celle StV 1997, 477; OLG Zweibrücken StV 1997, 478). Ebenfalls verletzt sei die Rechte des Verurteilten, wenn bei der Organisationshaft der Beschleunigungsgrundsatz missachtet wird. Das BVerfG hat jüngst festgestellt, dass diese Haftform zwar nicht grundsätzlich verfassungswidrig sei, die richterlich entstandene 3-Monats-Frist (vgl. OLG Hamm MDR 1980, 952) aber keinen Bestand haben kann (BVerfG NJW 2006, 427 ff.).

- Nicht-Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Landesverweisung nach § 456a Abs. 1 StPO (hierzu OLG Celle StV 2000, 380; OLG Stuttgart StV 1993, 258 f.; OLG Koblenz NSZ 1996, 255 f.);

Praxistipp:

I. d. R. bringt ein Antrag erst etwas, wenn nach § 17 StVO/StRO bereits ein erheblicher Teil der Strafe verbüßt ist (näher Grob StV 1987, 36, 37). Wird der Antrag abgelehnt, ist die Rüge auf Ermessensteher zu stützen, weil § 456a StPO eine **Ermessensentscheidung** darstellt (zum Umfang der Nachprüfbarkeit: OLG Karlsruhe ZfStVo 2000, 251 f.). Das Absehen von der Vollstreckung kann von dem Verurteilten mangels Beschwer separat nicht angefochten werden (vgl. OLG Frankfurt NSZ-RR 1999, 126; Nobis/Schneider, Rn. 91; KMR-StPO/Strocker, § 456a Rn. 19). Die Beschwer ergibt sich erst aufgrund der anschließenden Auslieferung oder Ausweisung.

- **Haft- oder Vorführungsbefehl** nach § 457 Abs. 2 StPO, solange er noch nicht vollzogen oder erledigt ist (hierzu OLG Düsseldorf StV 1989, 542; KK-StPO/Schoier, § 23 EGGVG Rn. 107); Nach der Ergreifung ist ein Antrag gem. § 28 EGGVG möglich (vgl. OLG Hamm MDR 1987, 519; OLG Celle NSZ 1995, 255 f.; LR-StPO/Wendisch, § 457 Rn. 31).

- **Nahzu alle Geschäfte** der StVO/StRO, etwa zusammenhängend mit der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde nach § 7 (vgl. Pohmann/Jaehl/Wolff, Rn. 12, S. 191), inklusive der Notzuständigkeit (§§ 6, 7 Abs. 3), der sachlichen oder örtlichen Vollzugszuständigkeit (§§ 23, 24), dem Abweichen vom Vollstreckungsplan gem. § 26 (eine Ladung in den offenen Vollzug ist bei objektiver Eignung verfassungsrechtlich geboten, insbesondere wenn anderfalls der Verlust des Arbeitsplatzes droht, BVerfG ZAP EN-Nr. 781/2007), der Ladung zum Stratantritt (§ 27), dem Vorführungs- oder Haftbefehl nach § 33 (vgl. OLG Düsseldorf MDR 1989, 1016), der Reihenfolge der Vollstreckung (soweit § 454b StPO nicht gilt) nach den §§ 43, 44, 44b, 54 (hierzu BGH NJW 1991, 2030);

Sachliche Unzuständigkeit: Trotz funktionell unzuständiger Vollstreckungsbehörde ist die getroffene Maßnahme wirksam (vgl. Pohmann/Jaehl/Wolff, § 4 Rn. 6). Lediglich in Fällen offenkundiger Unzuständigkeit, woraus sich außerhalb der Entscheidung selbst liegende belastende Auswirkungen für den Verurteilten ergeben, ist der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.

Reihenfolge der Vollstreckung: Wenn die Vollstreckungsbehörde entgegen § 43 Abs. 2 StVO/StRO entscheidet, dass Strafreste erst nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe vollstreckt werden (vgl. OLG Hamburg StV 1993, 256 f.) oder wenn es um die Reihenfolge der Vollstreckung bei gleichartigen Maßregeln aufgrund verschiedener gerichtlicher Entscheidung in den Fällen der §§ 43 Abs. 7, 44 Abs. 4, 44b Abs. 2 StVO/StRO geht, dann ist § 458 Abs. 2 StPO nicht einschlägig (vgl. OLG Hamm NSZ 1988, 430).

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

Praxistipp:

Die Bedeutung der **Vollstreckungsreihenfolge** wird oft verkannt, obgleich sie für den Mandanten von großer Bedeutung sein kann.

Beispiel (nach StA Dortmund VRs 186 Js 577/05): Der Mandant war zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, deren Vollstreckung für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war. Während dieser Zeit beging er eine neue einschlägige (BmV-)Straftat. Als absehbar wurde, dass sich eine erneute Verurteilung nicht würde verhindern lassen, wurde die Verteilung nach Rücksprache mit dem Mandanten im Hinblick auf den Bewährungswiderruf (!) aktiv. Die Widerrufentscheidung sollte nämlich schnellstens erfolgen und rechtskräftig werden, bevor es in der neuen Sache zu einer rechtskräftigen Verurteilung kam, damit die Strafe von zwei Jahren wegen der Regelung in § 454b Abs. 2 Nr. 2 StPO zuerst vollstreckt werden würde. Die Widerrufentscheidung wurde am 20. 4. 2006 rechtskräftig. In der neuen Sache wurde der Mandant am 9. 5. 2006 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Gleichwohl war dem Vollstreckungsblatt, das ggfs. von der Verteidigung einzusehen ist, zu entnehmen, dass zuerst die Strafe aus dem späteren Urteil vollstreckt werde (dergleichen kommt häufig vor, insbesondere dann, wenn die Verurteilung in unterschiedlichen LG-Bezirken erfolge und deshalb unterschiedliche Staatsanwaltschaften mit der Vollstreckung betraut sind). Die Bedeutung der Vollstreckungsreihenfolge liegt auf der Hand:

Werden zuerst die sechs Jahre aus dem späteren Urteil vollstreckt, so wäre die Unterbrechung der Vollstreckung gem. § 454b Abs. 2 Nr. 2 StPO nach Verbüßung von 2/3 vorzunehmen, also nach vier Jahren. Dann würde sich die 2/3-Vollstreckung der zwei Jahre anschließen, also weitere 16 Monate. Bei umgekehrter Vollstreckungsreihenfolge würde bereits die Unterbrechung nach der Hälfte erfolgen, also nach einem Jahr. Dann schloße sich die 2/3-Vollstreckung aus den sechs Jahren an. Die Gesamtdauer der Vollstreckung liefe also vier Monate kürzer aus als bei der im Vollstreckungsblatt notierten. Den Anspruch auf Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge gewährt § 43 StVOlStO.

Aufenthaltsvermittlung: Gegen Anordnungen im Zusammenhang mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsvermittlung nach § 34 StVOlStO i. V. m. § 131a StPO ist Rechtsschutz analog § 98 Abs. 2 S. 2 StPO gegeben. Demgegenüber ist § 21 Abs. 1 StVOlStO subsidiär (die Aufzahlung der „§§ 458, 459h StPO, § 83 Abs. 1 JGG“ ist nicht abschließend, denn Sinn und Zweck von § 21 StVOlStO ist die Erweiterung des Rechtsschutzes, nicht die Schaffung möglichst hoher Hürden für das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG; vgl. ferner POHLMANN/JAEHL/WOLFF, § 21 Rn. 2).

- Widerruf eines Gnadenurweises (BVerfGE 30, 108; OLG Stuttgart NSZ 1987, 480; OLG Saarbrücken MDR 1979, 338 f.; auch KG NSZ 1993, 54 f. m. Anm. EISENBERG);
- Verrechnung von Teilbeträgen auf die Geldstrafe (h. M., vgl. KAMMANN, Rn. 296; MEYER-GÖTNER, § 459b Rn. 5);
- Ablehnung des Antrags, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu erledigen (vgl. OLG Dresden NSZ 1999, 160; MAHERN-KURICKI, a. a. O., § 15 Rn. 235; POHLMANN/JAEHL/WOLFF, § 21 Rn. 12, S. 189; a. A., KK-StPO/FISCHER, § 459e Rn. 13; Einwendung nach § 459h StPO);
- Überstellung zur Vollstreckung ins Heimatland (vgl. OLG Hamburg NSZ 1999, 197 ff.; POHLMANN/JAEHL/WOLFF, § 21 Rn. 12, S. 191; ferner BVerfG NJW 1997, 3013 ff.);
- Ablehnung des ersuchten Landes bei Antrag auf Verlegung in ein anderes Bundesland (hierzu OLG Stuttgart NSZ 1997, 103 f.); nicht aber das ersuchende Bundesland (dann § 109 StVOlStG; vgl. OLG Hamm NSZ 1994, 256).

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

Folgende Maßnahmen sind **nicht im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG nachprüfbar**:

- Ablehnung von Vollstreckungshilfe nach § 9 StVOlStO (vgl. POHLMANN/JAEHL/WOLFF, § 9 Rn. 13 a. E.);
- Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung von Sachen nach §§ 63–86 StVOlStO;
- die Ablehnung eines Gnadenersuchs nach § 452 StPO (h. M., vgl. BVerfGE 25, 352, 361 ff. und NJW 2001, 3771; OLG Hamburg MDR 1996, 193) oder nach § 456 StPO (vgl. LR-StPO/WENDISCH, § 456 Rn. 13);
- die Einstellung der Vollstreckung (POHLMANN/JAEHL/WOLFF, § 21 Rn. 12, S. 189);
- Eintragungen in das Bundeszentralregister (vgl. KK-StPO/SCHNEITZ, § 23 EGGVG Rn. 58).

bb) Rechtsbehelfe

Die genannten Entscheidungen können überprüft werden über die Vollstreckungsbeschwerde nach § 21 StVOlStO (ggf. zuvor über eine Einwendung i. S. d. § 31 Abs. 6 RPiFG) und schließlich nach §§ 23 ff. EGGVG. Im Einzelnen:

(1) Einwendungen (§ 31 Abs. 6 RPiFG)

§ 31 Abs. 2 RPiFG überträgt die Geschäfte der Strafvollstreckung dem Rechtspfleger, soweit sie nicht nach § 1 BegrVO der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind. Wird eine zuvor aufgelistete **Maßnahme des Rechtspflegers** angefochten, sollte als erstes bei ihm selbst Abhilfe verlangt werden. Dazu ist er zum einen befugt (vgl. ISAK/WAGNER, Rn. 36; KAMMANN, Rn. 11; KMR-StPO/PAULUS/STOCKEL, vor § 449 Rn. 66), zum andern verpflichtet, wenn er nach § 31 Abs. 6 S. 2 RPiFG eine entsprechende Weisung erhält. Die erlassene Maßnahme erwächst nicht in Bestandskraft; die Einlegung der Einwendung ist deshalb an keine Frist gebunden. Hat die Sache sich aber aufgrund des Vorschreitens der Vollstreckung erledigt, ist der Antrag grundsätzlich unzulässig (näher KOLSCH NJW 1976, 408, 409).

Dies gilt nicht, wenn der Betroffene an der Feststellung, dass die Maßnahme rechtswidrig war, ein besonderes Interesse hat (§ 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG analog). Das kann etwa der Fall sein, wenn die Beeinträchtigung trotz ihrer Erledigung fortwirkt, eine konkrete Wiederholungsgefahr besteht oder ein tiefgreifender Grundrechtseingriff vorliegt, der ein Rehabilitationsinteresse hat entstehen lassen (vgl. PUTZKE/SCHNEID, S. 178; auch KK-StPO/FISCHER, vor § 449 Rn. 11; KMR-StPO/PAULUS/STOCKEL, vor § 449 Rn. 71; grundlegend BVerfGE 96, 27 ff. = NJW 1997, 2163 ff.; st. Rspr., zuletzt BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des 2. Senats v. 12. 8. 2005 – 2 BvR 1404/04).

Auch die Einhaltung einer **bestimmten Form** ist nicht nötig. Es ist also unschädlich, ob der Rechtsbehelf etwa falsch bezeichnet (vgl. § 300 StPO) oder – solange die Identität sich aus dem Inhalt des Schriftstücks ergibt – ohne Unterschrift eingereicht wurde (vgl. ISAK/WAGNER, Rn. 36).

Hilt der Rechtspfleger der Einwendung nicht ab, hat gem. § 31 Abs. 6 S. 1 RPiFG der Staatsanwalt oder Richter, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist, über die Einwendung zu entscheiden.

Hinweis:

Die sog. **Durchgriffserinnerung** nach § 11 RPiFG, also die direkte Weiterleitung der Erinnerung an das Gericht, schließt § 32 RPiFG aus (vgl. KAMMANN, Rn. 11; näher KOLSCH NJW 1976, 408 f.).

Auch an dieser Stelle ist Abhilfe möglich. Andernfalls ergibt ein förmlicher Bescheid, der in entsprechender Anwendung von § 34 StPO zu begründen ist und (freilich nicht obligatorisch) mit

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden sollte (so mit Recht ISAK/WAGNER, Rn. 36; KAMANN, Rn. 11 a. E.; KMR-StPO/Paulus, § 458 Rn. 21: „aus prozessualer Fürsorge“).

(2) Vollstreckungsbeschwerde (§ 21 StVollStO)

Auch der förmliche Bescheid des Staatsanwalts kann angegriffen werden, entweder mit einer Einwendung zum Gericht (s. oben III., 1., a), bb), (1) oder – falls das Gesetz keine unmittelbare gerichtliche Überprüfung vorsieht – mit der Vollstreckungsbeschwerde nach § 21 StVollStO. Dabei ist in beiden Fällen gleichgültig, ob es sich um einen ablehnenden Bescheid handelt, der nach § 31 Abs. 6 RPiFG ergangen ist, oder der Staatsanwalt einer ihm unmittelbar vorbehaltenen Entscheidung nicht abhilft. Für das weitere Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG ist die Vollstreckungsbeschwerde Zulässigkeitsvoraussetzung; sie stellt das nach § 24 EGGVG notwendige Vorschaltverfahren dar (h. M., vgl. etwa BVerfGE 40, 237; OLG Hamm NStZ 1988, 380; ISAK/WAGNER, Rn. 38, 1121; MEYER-GÖNNER, § 24 EGGVG Rn. 5; LR-StPO/WENDISCH, vor § 449 Rn. 22 m. w. N. auch zur Gegenansicht).

Hinweis:

Trotz eingeleiteter Vollstreckungsbeschwerde wird die Vollstreckung nach § 21 Abs. 2 StVollStO nicht gehemmt. Allerdings kann die Vollstreckung aufgeschoben werden. Die Vollstreckungsbehörde ist hierzu befugt in den Fällen der §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 1 S. 2, 45 Abs. 1, 2, 3 und 54 Abs. 2 S. 7 StVollStO. Sonst sind die nach § 458 Abs. 3 StPO bestimmten Gerichte zuständig.

Nirgends finden sich detaillierte Regelungen, wo, wann und wie die Vollstreckungsbeschwerde einzulegen ist. Sachlich zuständig ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVollStO die Generalstaatsanwaltschaft. Dort kann die Vollstreckungsbeschwerde eingeleitet werden. Allerdings ist zu empfehlen, sie direkt an die Vollstreckungsbehörde zu adressieren (ebenso VOLCKART, Rn. 482), weil trotz des förmlichen Bescheids weiterhin die Möglichkeit der Abhilfe besteht. Denn sieht man die Vollstreckungsbeschwerde als Verwaltungsvorverfahren an, dann läßt sich § 72 VwGO analog heranziehen.

Für die Einlegung ist weder die Einhaltung einer Frist erforderlich noch eine besondere Form vorgesehen. Es kann allerdings nicht schaden und sollte auch die Regel sein, die Vollstreckungsbeschwerde zu begründen (so auch LEPOLD, in: HAMM/LOHMEYER [Hrsg.], Beck'sches Formularhandbuch für den Strafrechtler, 4. Aufl., 2002, S. 773: „sinnvoll“). Es sollte den Maßstäben Rechnung getragen werden, welche § 28 Abs. 3 EGGVG an die Zulässigkeit eines Antrags nach § 23 EGGVG legt. Geltend zu machen ist nicht nur die Verletzung eigener Rechte; einzuwenden ist vielmehr auf Ermessensfehler, also ob etwa Tatsachen unrichtig oder unvollständig ermittelt wurden, es am pflichtgemäßen Abwägen der maßgeblichen Gesichtspunkte mangelt, sachfremde Erwägungen eingeflossen sind oder ob die Entscheidung den Zweck der Strafvollstreckung vereiteln oder ernstlich gefährden würde (hierzu Pohlmann/Jabel/Wolff, § 21 Rn. 11).

Wird der Vollstreckungsbeschwerde weder von der Vollstreckungsbehörde noch von der Aufsichtsbehörde abgeholfen, ergeht ein ablehnender Bescheid. Er ist zu begründen, was sich einerseits aus der entsprechenden Anwendung von § 73 Abs. 3 VwGO ergibt, andererseits – bei Ermessensentscheidungen – aus § 28 Abs. 3 EGGVG (vgl. ISAK/WAGNER, Rn. 36). Denn ohne darzulegen, welche Überlegungen bei der Ausübung des Ermessens eine Rolle gespielt haben, ist dem OLG eine Prüfung nach § 28 Abs. 3 EGGVG nicht möglich. Fehlt eine solche Begründung und liegen die Gründe nicht auf der Hand, ist die Entscheidung aufzuheben (so auch KG CA 1973, 180 ff.; OLG Karlsruhe JR 1983, 386; KK-StPO/KisseL, § 28 EGGVG Rn. 5). Zudem ist der Ablehnungsbescheid analog § 35a StPO mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (ebenso KMR-

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

StPO/Paulus/Stöckel, vor § 449 Rn. 67). Wer das anders sieht, wird eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren müssen.

(3) Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 23 ff. EGGVG)

Gegen Justizverwaltungsakte, hier die Maßnahme der Vollstreckungsbehörde in der Gestalt des ablehnenden Bescheides des Generalstaatsanwalts (zu anderen Zuständigkeiten s. § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StVollStO), kann nach § 23 EGGVG ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Beschwerdebescheid selbst kann nur angefochten werden, wenn er eine zusätzliche Beschwer enthält (vgl. MEYER-GÖNNER, a. a. O., § 24 EGGVG Rn. 6). Sachlich zuständig ist nach § 25 Abs. 1 EGGVG ein Strafsenat beim OLG.

Der Antrag ist nach § 26 Abs. 1 EGGVG schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu stellen, und zwar entweder beim örtlich zuständigen OLG oder bei einem beliebigen AG. Nach dem Wortsinne des § 26 Abs. 1 EGGVG kommt als Adressat sowohl für schriftlich eingereichte Anträge als auch für Niederschriften jedes beliebige AG im Geltungsbereich des GVG in Frage (so auch MEYER-GÖNNER, a. a. O., § 26 EGGVG Rn. 1; anders KK-StPO/KisseL, § 26 EGGVG Rn. 17–19, der allein die Niederschrift bei einem beliebigen AG zulassen möchte und schriftliche, bei einem AG eingereichte Anträge nur dann für zulässig hält, wenn sie innerhalb der Monatsfrist beim örtlich zuständigen OLG eingehen. Eine solche Auslegung des Gesetzes läßt sich schlechterdings nicht mit dem Wortsinne vereinbaren. Wer die Sache dennoch wie KisseL sieht, wird bei Versäumen der Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulassen müssen.).

Wegen der obligatorischen Vollstreckungsbeschwerde ist nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGGVG das OLG zuständig, „in dessen Bezirk die Beschwerdebehörde ihren Sitz hat“. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von der Ermächtigung des § 25 Abs. 2 EGGVG Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit auf das OLG Hamm konzentriert (vgl. GVNW 1960, S. 352).

Die Zulässigkeit des Antrags hängt des weiteren von der Frist des § 26 Abs. 1 EGGVG ab: innerhalb eines Monats ist er zu stellen. Die Berechnung richtet sich nach § 43 Abs. 1 StPO i. V. m. § 29 Abs. 2 EGGVG. Zu laufen beginnt die Monatsfrist mit dem Zugang des Bescheids, worin über die Vollstreckungsbeschwerde entschieden wurde. Das gilt nach h. M. selbst dann, wenn der Beschwerdebescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung ergangen ist (vgl. KK-StPO/KisseL, § 26 EGGVG Rn. 8 m. w. N.). Beruht darauf aber das Versäumen der Frist, ist i. d. R. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerechtfertigt (einschränkend MEYER-GÖNNER, a. a. O., § 26 EGGVG Rn. 7, unter Verweis darauf, dass die Rechtsvermutung des § 44 S. 2 StPO nicht gilt).

Innenhalb der Monatsfrist ist der Antrag auch zu begründen (so OLG Hamm MDR 1983, 602; KK-StPO/KisseL, § 26 EGGVG Rn. 17). Die Frist wahrt auch ein i. S. d. § 29 Abs. 3 EGGVG wirksam gestellter Antrag auf Prozesskostenhilfe. Dass von einer Begründung die Zulässigkeit abhängt, ergibt sich aus § 24 Abs. 1 EGGVG. Danach muss der Antragsteller – ausdrücklich oder konkludent – eine eigene Rechtsverletzung geltend machen, sonst droht die Verwerfung als unzulässig (s. OLG Frankfurt NStZ-RR 2005, 282 f.); § 24 Abs. 1 EGGVG ist vom Wortlaut her nahezu identisch mit § 42 Abs. 2 VwGO, weshalb auf die zur Klagebefugnis entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden kann. Ausreichend ist nach der sog. *Möglichkeitstheorie*, substanziiert Tatsachen vorzutragen, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass der Antragsteller in einem subjektiven Recht verletzt ist. Ob die behaupteten Tatsachen wahr sind, spielt an dieser Stelle noch keine Rolle, sondern erst im Rahmen der Begründetheit. Allerdings sollte man nicht den Fehler machen, sich darauf zu berufen, dass eine Vorschrift der StVollStO nicht richtig angewandt worden sei. Denn die StVollStO enthält meist lediglich intern geltende Verwaltungsanordnungen (vgl. Pohlmann/Jabel/Wolff, § 21 Rn. 11).

Neben der Geltendmachung einer Verletzung eigener Rechte wird teilweise die Darlegung verlangt, dass ein *Justizverwaltungsakt* vorliegt (etwa KK-StPO/KisseL, § 24 Rn. 1). Diese Ansicht

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

überzeugt allerdings nicht. Ob ein Justizverwaltungsakt vorliegt, ist vielmehr – ohne Darlegungslast des Antragstellers – von Amts wegen zu prüfen. Allerdings kann dies in Strafvollstreckungssachen unstritten sein, weshalb in Zweifelsfällen Ausführungen dazu angebracht sind.

Eine weitere von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeits- oder (anders ausgedrückt) Sachentscheidungs Voraussetzung ist die **Durchführung eines Beschwerdeverfahrens** (§ 24 Abs. 2 EGGVG). In Vollstreckungssachen ist das nach h. M. die Vollstreckungsbeschwerde nach § 21 StVOllstVO. Eine gefährliche Fehlerquelle für die Tätigkeit der Verteidigung liegt hier darin, dass § 24 Abs. 2 EGGVG davon spricht, ein Antrag dürfe „erst nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren gestellt werden“, dennoch wird einheitlich auf den Zeitpunkt der Entscheidung des OLG abgestellt (vgl. OLG Hamm NSZ 1982, 134; KK-StPO/KISSEL, § 24 EGGVG Rn. 5; MEYER-GÖNNER, a. a. O., § 24 EGGVG Rn. 4). Spätestens dann muss also die Beschwerdeentscheidung vorliegen, sonst wird der Antrag als unzulässig verworfen. Deshalb ist es mit einem gewissen Risiko verbunden, einen Antrag nach § 23 EGGVG zu stellen, ohne dass die Generalstaatsanwaltschaft über die Vollstreckungsbeschwerde entschieden hat. Lässt die Generalstaatsanwaltschaft sich Zeit, droht die Verwerfung des Antrags seitens des OLG. Dieses Risiko einzugehen, hängt auch von den Erfahrungen ab, welche Zeit zur Bearbeitung die Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Strafsenat des OLG benötigt.

Im Einzelfall sollte man das Risiko einer Verwerfung in Kauf nehmen, um von den Vorteilen einer zügigen Aufhebung der vollstreckungsbehördlichen Maßnahme zu profitieren. Die Unzulässigkeitsklage nach § 27 EGGVG dürfte selten eine hilfreiche Option sein, u. a. wegen der dreimonatigen Frist.

Gleichzeitig mit dem Antrag nach § 23 EGGVG sollte beantragt werden, die **Vollziehung der angefochtenen Maßnahme auszusetzen**. Diese Möglichkeit eröffnet § 29 Abs. 2 EGGVG, der die Vorschriften der StPO über das Beschwerdeverfahren für sinngemäß anwendbar erklärt. Deshalb gilt also auch § 307 Abs. 2 StPO.

Praxistipp:

Zur Begründung des Aussetzungsantrags ist zu empfehlen, auf die Wertungen des § 114 Abs. 2, 5. 1 StVOllzG zurückzugreifen, der eine Aussetzung erlaubt, „wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht“. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist selbst dann zulässig, wenn über die Vollstreckungsbeschwerde noch nicht entschieden wurde (in diesem Sinne BVerfGE 37, 150).

Das gilt auch für einstweilige Anordnungen, deren Zulässigkeit sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 114 Abs. 2, 5. 2 StVOllzG, 123 Abs. 1 VwGO ergibt (s. OLG Karlsruhe NSZ 1994, 142 ff. und NSZ 1993, 557 f.; KK-StPO/KISSEL, § 28 EGGVG Rn. 24; MEYER-GÖNNER, a. a. O., § 29 EGGVG Rn. 3; a. A. OLG Celle JR 1984, 297; OLG Hamm GA 1975, 150).

Bei der Begründung des Antrags nach § 23 EGGVG sollte erforderlichenfalls auf **Fehler bei der Ermessensausübung** der Vollstreckungsbehörde eingegangen werden. Zwar verwehrt § 28 Abs. 3 EGGVG dem OLG, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Vollstreckungsbehörde zu setzen. Allerdings erlaubt § 28 Abs. 3 EGGVG die Überprüfung, ob die Ermessensgrenzen eingehalten wurden oder Ermessensmißbrauch vorliegt, ob also etwa Tatsachen unrichtig oder unvollständig ermittelt wurden, es am pflichtgemäßen Abwägen der maßgeblichen Gesichtspunkte mangel, sachfremde Erwägungen eingeflossen sind oder ob die Entscheidung den Zweck der Strafvollstreckung vereiteln oder ernstlich gefährden würde. Ohne die Mitteilung

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

der wesentlichen Gesichtspunkte für die ablehnende Entscheidung ist es dem OLG nicht möglich, die Ermessensausübung zu überprüfen (hierzu etwa OLG Hamburg NSZ-RR 1996, 222). Das Nachschreiben von Gründen wird für zulässig erachtet (vgl. OLG Karlsruhe Justiz 1980, 450; OLG Karlsruhe ZfStrVo 2000, 251 f.; a. A. OLG Hamm NJW 1967, 1976).

Abgesehen von den Beschränkungen bei Ermessensentscheidungen ist das OLG befugt, die vollstreckungsrechtliche Maßnahme in vollem Umfang zu überprüfen, ohne also an die Feststellungen der Vollstreckungsbehörde gebunden zu sein (vgl. ATRICHANJZ 1966, 16, 18; KK-StPO/KISSEL, § 28 EGGVG Rn. 2; MEYER-GÖNNER, a. a. O., § 28 EGGVG Rn. 1). Neben den Rechtsfragen gehört dazu auch die Überprüfung in tatsächlicher Hinsicht (so BGHSt 24, 290). Das wird für viele Strafsenate des OLG ungewöhnlich sein, denn – abgesehen von Staatsschutzsachen – sind sie normalerweise als Revisionsgerichte an die Klärung von Rechtsfragen gewöhnt. Bei einem Antrag nach § 23 EGGVG sind sie aber Tatsacheninstanz (vgl. BGHSt 24, 290, 292; DAHS, Handbuch des Strafvollzugs, 7. Aufl., 2005, Rn. 1084).

Praxistipp:

In geeigneten Fällen sollte die Verteidigung daher **Beweisanträge** stellen, wobei die Erhebung des Beweises nach § 308 Abs. 2 StPO i. V. m. § 29 Abs. 2 EGGVG allerdings im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegt.

§ 29 Abs. 1 EGGVG erklärt die Entscheidungen des OLG für „endgültig“, weshalb die formlose Mitteilung der Entscheidung genügt. Selbst eine Gegenvorstellung geht ins Leere. Ergibt jedoch ein Verwerfungsbeschluss wegen Unzulässigkeit auf einer unrichtigen tatsächlichen Grundlage, kann er zurückgenommen werden.

Auch die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs in entsprechender Anwendung des § 33a StPO i. V. m. § 29 Abs. 2 EGGVG kann zu einer Anhörung und ggf. zu einer erneuten Entscheidung führen (s. etwa OLG Koblenz NJW 1987, 855). Was darüber hinaus bleibt, ist allein die **Verfassungsbeschwerde** (dazu oben II., 1., c) und unten III., 3.).

Der Aufbau und Inhalt eines Antrags nach § 23 EGGVG ist einzelfallabhängig (ausführlich MICHAEL/HAMM, in: HAMM/LOHMEYER, S. 608 ff.). Enthalten muss er einen konkreten Antrag, der entweder auf Anhebung einer Maßnahme gerichtet ist (§ 23 Abs. 1 S. 1 EGGVG) oder auf Verpflchtung zu einer beantragten oder abgelehnten Maßnahme (§ 23 Abs. 2 EGGVG). Zudem muss der Antrag den Antragsgegner bezeichnen (so OLG Stuttgart NJW 1985, 2343, 2344; KK-StPO/KISSEL, § 23 EGGVG Rn. 43) sowie Art und Datum der angefochtenen Maßnahme nennen. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, den bisherigen Verfahrensverlauf mit allen Anträgen und Begründungen wiederzugeben. Der Antrag sollte darüber hinaus Ausführungen zur Zulässigkeit enthalten (Vorliegen eines Justizverwaltungsakts, Behauptung einer Verletzung eigener Rechte, Einhaltung der Monatsfrist) und ggf. auf fehlerhafte Ermessensausübung eingehen.

Für das Verfahren ist zu beachten, dass über § 29 Abs. 3 EGGVG die §§ 114 ff. ZPO entsprechend gelten, also **Prozesskostenhilfe** beantragt werden kann. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO ist hingegen nicht zulässig (dazu schon oben I., 3., d), weil nach § 121 ZPO die Beordnung eines Anwalts möglich ist, was einer analogen Anwendung des § 140 StPO entgegensteht. Entgegen § 78 Abs. 1 S. 2 ZPO besteht jedoch **kein Anwaltszwang** (ebenso KK-StPO/KISSEL, § 26 EGGVG Rn. 22).

2. Rechtsschutz bei Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts

Strafvollstreckungsrechtliche Aufgaben weist das Gesetz nicht nur der Vollstreckungsbehörde zu, sondern auch dem Gericht, genauer: dem Gericht des ersten Rechtszugs oder der Strafvollstreckungs-

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

ckungskammer. Das hängt – wie auch schon bei den Einwendungen gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde – von der Situation des Verurteilten ab: Ist er auf freiem Fuß, ist gem. § 462a Abs. 2 StPO das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig; die Strafvollstreckungskammer gem. § 462a Abs. 1 StPO bei aktuell vollzogener, unterbrochener oder zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe (vgl. oben I., 3., b).

a) Fallgruppen

Im Folgenden seien die wichtigsten Fälle genannt, in denen das Gesetz die **originäre gerichtliche Zuständigkeit** vorsieht:

- **Nachträgliche Entscheidungen** bezüglich der Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 453 Abs. 1 StPO);
 - Änderung des Bewährungsbeschlusses in seinen materiel-rechtlichen Grundlagen (§§ 56a Abs. 2 S. 2, 56e i. V. m. §§ 56b–d StGB);
 - Verlängerung der Bewährungszeit statt des beantragten Widerrufs der Strafaussetzung (OLG Hamm NS1Z 1988, 291 f.), §§ 59a Abs. 1 S. 2, 56f Abs. 2 StGB;
 - Feststellung, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§ 59b Abs. 2 StGB);
 - Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§§ 59b Abs. 1, 56f Abs. 1 StGB);
 - Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56f StGB);
 - Art und Weise der Anrechnung von Leistungen im Zusammenhang mit einem Widerruf der Strafaussetzung (§ 56f Abs. 3 StGB);
 - Erlass der Strafe (§ 56g Abs. 1 StGB), Widerruf des Erlasses (§ 56g Abs. 2 StGB);
 - Nachtragsentscheidungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 463 Abs. 1, 2 StPO i. V. m. §§ 67g, 68a–d StGB);
- **Vorläufige Maßnahmen** vor Widerruf der Aussetzung, namentlich Erlass eines Sicherungshaftbefehls (§ 453c Abs. 1 StPO);
- **Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe** (§ 454 Abs. 1 StPO);
 - Entscheidungen über die Aussetzung zur Bewährung der Vollstreckung des Restes einer teilweise vollzogenen zeitigen (§§ 57, 58 StGB) oder lebenslangen (§§ 57a, b StGB) Freiheitsstrafe;
 - Anordnung von Sperrfristen (§§ 57 Abs. 6, 57a Abs. 4 StGB);
 - Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 67c Abs. 1, 67d Abs. 2, 67e, 72 Abs. 3 StGB);
 - Beendigung der Führungsaufsicht (§§ 68e, 68f Abs. 2 StGB);
 - Nicht anrechenbar sind vorbereitende Entscheidungen im Aussetzungsverfahren (OLG Hamm NS1Z 1987, 93), etwa die Einholung des Gutachtens nach § 454 Abs. 2 StPO oder die Anhörung nach § 454 Abs. 1 S. 3 StPO.
- **Aufhebung der Reststrafenaussetzung** (§ 454a Abs. 2 S. 1 StPO);
- **Nachträgliche Gesamtstrafenbildung** (§ 460 StPO);
- **Anrechnung eines Aufenthalts** in einer Krankenanstalt bei absichtlicher Herbeiführung der Krankheit (§ 461 Abs. 2 StPO);
- **das Unterbleiben der Anrechnung von Auslieferungshaft** nach § 450a Abs. 3 S. 1 StPO (vgl. KAMANN, Rn. 14; MEYER-COBIENER, § 450a Rn. 6);

Nach zutreffender Ansicht ist bei der Entscheidung, ob die Anrechnung von Auslieferungshaft unterbleibt, immer die **Entscheidung des Gerichts** herbeizuführen (a. A. OLG Düsseldorf MDR

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

1989, 90). Die Staatsanwaltschaft wird bei der obligatorischen Antragstellung nicht im Rahmen der Strafvollstreckung tätig, sondern als „verfahrensbeteiligte Staatsanwaltschaft“ (MEYER-COBIENER, a. O., § 152 GVG Rn. 1; auch VOLCKART, Rn. 471). Von „Strafverfolgungsbehörde“ zu sprechen (KMR-StPO/PALUIS/STÖCKEL, § 450a Rn. 13) ist missverständlich, weil es im Vollstreckungsverfahren nichts mehr zu verfolgen gibt (vgl. AK-StPO/VOLCKART, vor § 449 Rn. 47).

- **Anrechnung** bei Vollstreckung ausländischer Urteile im Inland nach Art. 67–69 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ); sobald das „Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (AbtEG Nr. C 197, 3 ff.) in Kraft getreten ist, wird das SDÜ in wesentlichen Teilen obsolet (vgl. SCHMIDTKE/NJW 2001, 801 ff.; näher ISAK/WAGNER, Rn. 769; KAMANN, Rn. 17, 226).
- **Anrechnung von Therapie** bei Zurückstellung der Vollstreckung (§ 36 Abs. 1 S. 2 BtMG).

b) Rechtsmittel

Berühren Entscheidungen die vorstehend genannten Bereiche, sind folgende **Rechtsmittel** statthaft:

- **die einfache Beschwerde** nach § 304 StPO etwa im Falle von
 - § 453 Abs. 2 S. 1 StPO,
 - § 453c Abs. 1 StPO,
 - § 454 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 453 Abs. 2 S. 1 StPO,
 - allen Beschlüssen, die nicht die Sache selbst betreffen, sondern nur Verfahrensvoraussetzungen (vgl. OLG Düsseldorf NS1Z 1981, 366 f.; KK-StPO/FISCHER, § 462 Rn. 4),
- **die sofortige Beschwerde** nach § 311 StPO bei
 - § 453 Abs. 2 S. 3 StPO,
 - § 454 Abs. 3 S. 1 StPO,
 - § 454a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 i. V. m. § 454 Abs. 3 S. 1 StPO,
 - § 462 Abs. 3 S. 1 StPO,
 - § 36 Abs. 5 S. 3 BtMG,
- **die weitere Beschwerde** nach § 310 StPO (str., vgl. hierzu II., 1., b) bei
 - § 453c Abs. 1 StPO (Sicherungshaftbefehl),
 - § 453c Abs. 1 i. V. m. § 463 StPO (Sicherungsunterbringungsbefehl).

Auf die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der einfachen, sofortigen und ggf. weiteren Beschwerde kann an dieser Stelle nicht vertiefend eingegangen werden. Es gelten die §§ 304–311a StPO (hierzu PUTZKE/SCHENFELD, S. 179 ff.) sowie das unter III., 1., a), bb), (2) Gesagte.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Gesetz die einfache Beschwerde bei § 453 Abs. 2 S. 2 StPO auf die Kontrolle bloßer Rechtsfehler beschränkt, also allein auf die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung. Demnach hat das Rechtsmittel nur Erfolg, wenn die Anordnung im Gesetz nicht vorgesehen, unverhältnismäßig oder unzumutbar ist (vgl. OLG Hamm MDR 1975, 1041; dazu ausführlich SK-StPO/PACEREN, § 453 Rn. 20). Verwehrt ist dem Beschwerdegericht also, eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens zu setzen, welches das nach § 462a StPO zuständige Erstgericht ausgeübt hat. Betroffen davon sind etwa Entscheidungen, die zum Inhalt nachträgliche Auflagen und Weisungen oder die nachträgliche Beordnung eines Bewährungshelfers während der Bewährungszeit haben.

Strafvollstreckung – Rechtsschutz

Abgesehen davon unterliegt die Entscheidung in vollem Umfang der Überprüfung des Beschwerdegerichts; das gilt auch für Ermessensentscheidungen (vgl. OLG Stuttgart NSJZ 1995, 53, 54; LR-StPO/WENDISCH, § 453 Rn. 31).

3. Außerordentliche Rechtsbehelfe

Die **Dienstaufsichtsbeschwerde** kann in jedem Verfahrensstadium eingesetzt werden. Sie ist allerdings keine Wunderwaffe; nicht von ungefähr heißt es, die Dienstaufsichtsbeschwerde sei „formlos, fruchtlos“ (vgl. nur DAVS, a. a. O., Rn. 1086). Dass ihr selten Erfolg beschieden ist, dürfte auch damit zu erklären sein, dass die Justiz dieses Mittel i. d. R. als reine Belästigung empfunden, kaum hingegen als Beschwerde anerkennt, mit der sachliche Einwände vorgetragen werden. Um diesen Eindruck nicht zu vertiefen, sollte die Dienstaufsichtsbeschwerde ohne sprachliche Effekthascherei verfasst und nicht inflationär eingesetzt werden. Das Bezweckte könnte sich ins Gegenteil verkehren und eventuelle Gesprächsbereitschaft könnte erstickt werden.

Im Einzelfall kann die geschickt platzierte Dienstaufsichtsbeschwerde – teilweise schon ihre Ankündigung – ein probates Mittel sein, die Interessen des Mandanten wahrzunehmen. Gerichtet werden kann sie speziell im **Vollstreckungsverfahren** sowohl gegen Anordnungen der Vollstreckungsbehörde als auch des Vollstreckungsgerichts. Gegenüber dem Vollstreckungsgericht ist sie aber nur statthaft, wenn es um die äußere Erledigung des richterlichen Dienstgeschäfts geht (vgl. § 26 Abs. 2 DRiG). Richterliche Sachentscheidungen werden geschützt von der richterlichen Unabhängigkeit. Anders bei der Vollstreckungsbehörde: Die Weisungsgebundenheit nach § 146 GVG lässt es zu, vollstreckungsbehördliche Anordnungen sowohl auf deren Inhalt als auch mit Blick auf die äußere Erledigung überprüfen zu lassen.

Ein weiterer Rechtsbehelf ist die **Gegenvorstellung**. Sie ist statthaft gegen richterliche Entscheidungen, soweit diese vom Gericht geändert werden dürfen (vgl. den gesetzlich normierten Fall des § 33a StPO). Folglich scheiden Urteile aus, ebenfalls Beschlüsse, gegen die noch die sofortige Beschwerde möglich ist. Zum klugen Einsatz der Gegenvorstellung: DAVS, a. a. O., Rn. 1094.

Schließlich bleibt die **Verfassungsbeschwerde** (II, 1, c). Auf ihre Voraussetzungen kann hier nicht weiter eingegangen werden (näher Zuck, in: Hamm/Lohrecker, X. V.; zu den Erfolgsaussichten Laaß-Wolff AnwBl. 2005, 509 ff.; ferner Zuck AnwBl. 2006, 95 ff.). ◆